

Erster Abschnitt.



Die Güter, Gefälle, Zinsen und Rechte.

A. Allgemeine Lage.

Das Stammhaus des altbuchischen, zur späteren fränkischen reichsunmittelbaren Ritterschaft der Kantone Rhön-Verra und Baumach gehörigen Adelsgeschlechts Eberstein lag nicht ganz drei Meilen von der zwischen Kalten-Nordheim und Helmershausen gelegenen Königsburg Diesberg (Dispargum) entfernt auf einer dichtbewaldeten kegelförmigen Phonolithkuppe der jetzt preussischen kuppenreichen Vorderrhön zwischen den Dörfern Brand, Wickers und Kupstroth. Zuerst finden wir die drei Fränkischen Lilien im Wappen führenden Ebersteine festhaft nicht nur westlich von der Hohen Rhön, aber in deren unmittelbaren Nähe (zwischen Hilders, Hünfeld, Fulda, Neuhoß und Gersfeld), sondern auch östlich und südöstlich derselben zu beiden Seiten der Fränkischen Saale (zwischen Gladungen, Melrichstadt, Mümmersstadt, Kissingen und Bischofsheim vor der Rhön).

Zu den ältesten Ebersteinischen Besitzungen im fuldaischen Gebiete gehörten: 1) die Burg Eberstein und die Mark Brand (bis 1282), Poppenhausen an der Hard (1261), Lutter an der Hard, Döllbach (1271), die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite, Marbach (1311) und Dammersbach (1186); ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards; dann 3) der Stellberg, die Milseburg und die Langwinde; auch 4) die Kemnate und das Dorf Schweisbach nebst Zubehör und endlich 5) das Amt und Gericht Schackau nebst Zubehör.

In dem würzburgischen Gebiete waren die Ebersteine schon frühzeitig angefallen in dem in der Nähe des Stammhauses liegenden Hilders und in Simmershausen; ferner in den östlich von der Hohen Rhön gelegenen Orten Neufurt, Roth unter Hildenberg, Stetten, Nordheim bei Lichtenberg, Ostheim und Sundheim vor der Rhön, Urspringen, Unter-Elzbach, Gräfenhain, Ginolfs und Weisbach und endlich in den zu beiden Seiten der Fränkischen Saale gelegenen Orten Wollbach, Leutershausen, Neustadt, Salz, Nieder-Pauer, Burglauer, Müdlingen, Strahlungen und Wülfershausen.

Später war die Familie auch begütert, in der Umgegend von Schweinfurt mit dem Hauptstiz Marktsteinach und im Wetterauischen Grenzgebiete mit den Hauptstizzen Schloß Brandenstein, Schwarzenfels und Steinau an der Straße.

Hieraus ist ersichtlich, daß die die Herrschaft Eberstein bildenden Ortschaften, welche später dem bichsichen Ritter-Quartiere Kantons Rhön-Werra einverleibt wurden, mit zu den ältesten fuldaischen Siedelungen gehörten. So mögen die Orte Kupersroth (Kupertsrode) ganz in der Nähe der Stammburg zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Rupert v. Eberstein gegründet worden sein.

Es ist diese Gegend der ältestkultivirte Theil des alten Buchenlandes.

Im Jahre 1150 soll der Zweig der Familie, welcher bis dahin auf dem Eberstein im Rhöngebirge in Unabhängigkeit gegründet hatte, von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeit betroffen worden und die Stammburg auf der Rhön um diese Zeit von dem Abte Marquard erobert worden sein. Kaspar Brusch berichtet darüber in seiner Schrift „de monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61^a, wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi cepit“.

Diese Zeit schildert Schannat (Hist. Fuld. p. 175) folgendermaßen: Mit Zustimmung nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers griff Abt Marquard zu den Waffen und führte sie mit solcher Kraft, daß er binnen kurzer Zeit die mit Lasten beschwerten und verpfändeten Stiftsgüter nicht allein hiervon, sondern auch von aller fremden Tyrannei befreite. Denn es durchdrangen damals seine Diözese insbesondere die eigenen adligen Lehensleute, die des Stifts Güter nicht anders wie Kriegsbeute zerrissen. Um deren Kühnheit niederzudrücken und ihrer immer weiter greifenden Gewalt entgegenzutreten, griff Abt Marquard endlich selbst zu den Waffen, brachte die Burg Haselstein, in welcher Ritter Gerlach seinen Sitz hatte und von dort Feindseligkeiten verübte, in seine Gewalt und warf die Besatzung hinaus. Dann erbaute er selbst eine andere Burg an der Bieber, die er Bieberstein nannte und gegen alle Widersacher und Gewaltthäter tüchtig befestigte.

Der Burg Bieberstein liegen nun allerdings die Ruinen der Burg Eberstein sehr nahe; auffallend jedoch ist es, daß der Abt Marquard in der Geschichtserzählung, worin er seine kriegerischen Expeditionen aufzählt — cfr. Brower antiquit. Fuldens., Lib. III., p. 265: „Gesta Marwardi abbatis de se ipso res suas et merita in Fuldensem ecclesiam exponentis“ — von dem Schlosse Eberstein ganz schweigt, vielmehr (S. 267) schließt: „sed de his dixisse sufficiat: coepi aedificare castrum Biberstain, Hasselstain occupavi.“ Es muß also entweder mit Vertreibung der Inhaber nicht die rechtlichste Bewandnis gehabt haben, oder aber jene von Brusch gebrachte Nachricht von der Eroberung der Burg Eberstein beruht auf einem Irrthum. Die betreffenden Angaben der Familien Sage stimmen jedoch hiermit überein; nach ihr sollen aus Veranlassung eines Streites über die Schirmvoigtei über das Stift Fulda drei Söhne Botho's von Eberstein aus der Burg Eberstein und dem Stifte vertrieben und drei von ihnen nach Palästina gegangen sein; nach der Rückkehr der letzteren aus dem Kreuzzuge soll jedoch der Abt Hermann sie wieder freundlichst aufgenommen und ihnen die Burg nebst einigem Zubehör, Privilegien und Zehnten wiedergegeben haben. In einem Schreiben des Grafen Ernst Friedr. v. Eberstein (von der noch blühenden Fränkischen Linie) an den Rath von der Tann zu Fulda d. d. Groß-Leinungen 26. Juli 1744 findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle: „Es ist bekannt, daß meine Familie ursprünglich aus Franken, und insonderheit aus dem Stifte Fulda ist, woselbst sie das Schloß Eberstein erbauet, welches ao. 1153 der damalige Abt Marquard Bambergensis mit Gewalt wegnahm und die von Eberstein depoffedirte, jedoch versprach, sobald er mit Bezahlung des Schlosses Haselstein (das seine Vorfahren auch mit Gewalt weggenommen hatten) würde fertig sein, er solches auch bezahlen wollte; hingegen sich nachher dessen immer entschuldigte, weil er von allen Einkünften wegen Bauung der Mauern um die Stadt Fulda nichts erübrigen könnte, bis er starb.“

Eine noch schlimmere Katastrophe trat 1271 ein. Deutschland war damals während der unglücklichen Zeit, wo Kaiser und Gegenkaiser um die Krone kämpften, in die äußerste Zerrüttung verfallen. Statt des Rechts entschied die Faust. In dieser verhängnisvollen Zeit lagen auch die Familien Eberstein, Ebersberg, Steinau zc. mit dem Stifte Fulda in Fehde, in welcher Ritter Hermann von Ebersberg gefangen genommen wurde. Der fuldaische Abt, Bertho II. von Leibolz genannt Fingerhut, stolz auf seine bisher gelungenen Unternehmungen in Zerstörung mehrerer Schlösser, ließ den genannten Hermann durch Gerlach Küchenmeister auf dem Markte zu Fulda enthaupten. Aber durch ein solches Verfahren brachte er seine ganze Ritterschaft bis zum höchsten Grade auf. Rache glühend bildete sich eine Verschwörung. Unter Gyso v. Steinau sammelten sich Albert und Heinrich von Ebersberg, Albert von Brandowe, Eberhard von Spahla, Konrad und Berthold von Luppen, Konrad von Rasdorf, Gyso von Schentewald zc. — und schworen ihrem Freunde ein blutiges Sühnopfer. Noch heute zeigt man den Spiel- oder Pfaffenberg, bei dem Ebersberg nach der Rhön zu gelegen, wo diese Ritter gelost oder gewürfelt haben sollen, wer von ihnen den Todesstoß zu führen habe. Am 15. April 1271 erschienen die Verschworenen vor der abtheilichen Burg zu Fulda und da der Abt gerade in der Kapelle des Heiligen Jakob Hochamt verrichtete, so ließen sie ihre Kasse zurück, drangen in die genannte Kapelle ein und stießen auf ein Zeichen Gyso's v. Steinau den Abt vor dem Altare nieder, als er eben die Messe begonnen hatte, worauf sie auf ihren zur Flucht bereit gehaltenen Pferden davon und in die Burg Steinau eilten. Von 26 Stichen tödlich verwundet, verblutete Bertho II. am Altare. Der schnell erwählte Nachfolger, Berthold III. aus der Familie von Mackenzell, hatte kaum die Regierung angetreten, als er das Schwert der Rache erhob, die genannten Ritter aus dem Schlosse Steinau vertrieb und sie dann auf das eifrigste verfolgte. Seine Feinde, die sich bis nach Hasel zurückgezogen, befanden sich gerade in der Kirche, um dort ihr Gebet zu verrichten (nicht aber um die Kirche zu plündern, da sie selbst stets Kirchen und Klöster reichlich beschenkt und sogar neue Kirchen errichtet haben), als er sie unvermuthet überfiel (sie also mit gleicher Münze bezahlte), die Kirche umringte, die in der Eile verrammelten Kirchpforten sprengte und unter ihnen ein schreckliches Blutbad anrichtete. Alles wurde niedergemetzelt und nur zwei Ritter vom Ebersberg, wahrscheinlich die beiden oben genannten, blieben übrig, denen jedoch noch ein furchtbareres Los wartete. Sie wurden auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. gerädert.

In einer alten thüringischen Chronik, welche „Aufänglich auß einem alten geschriebenen zuorn nie mehr publicirten Exemplar colligirt und zusammen getragen, vnd ferner durch weiland Ern Friederichen Schmidt Pfarherren zu Großen Beringen reuidirt und vermehret zc.“, 1599 aber durch Johan Bangen zu Mühlhausen in Druck gegeben worden, wird dieser Vorfall wie folgt erzählt: „Anno 1271 Ward Abt Berlt zu Fulda im Stiffte in S. Jacobs Capel, an der Dedeney gelegen, im Ampt der Messe von seinen eigenen Vnterthanen Erschlagen. Als nemlich die von Steinaw, welche dieser That halben in ihrem Wappen drey Rädder mit dreyen Schermesser führen müssen, die von Eberstein, Albrecht von Brandaw, Ebert von Spala, Ritter Conradt zc., welche alle hernach von dem nachfolgenden Apt, als sie auff dem Kirchen Raub zu Haselstein, salb 30 vnd mit 20 Pferden betrappt worden, mit dem Schwerdt gerichtet, vund sind ihnen ihr Wohnungen Zerbrochen worden, vnd an der stette, da sie das Verbündtniß vber den Apt gemacht, Nemlich bey Steinaw bei einem Brunnen auff einem Rasen, wechst noch zur zeit kein Graß.“

Nach dem Abtmord wurden die von Steinau, Ebersberg und Eberstein als die Häupter der Verschwörung ihrer Güter entsezt. Auch sollte das Schloß Steinau niedergeworfen werden und nur aus Rücksicht für die unschuldigen Verwandten wurde dies nicht vollzogen. Die Burg Ebersberg und Poppenhäusen

(Schloß und Ort) aber wurden sofort geschleift. Letzteres gehörte zu jener Zeit dem würzburgischen Marschall Konrad von Eberstein genant von Poppenhausen, der eine Tochter seines Vatters Albert v. Eberstein zur Gemahlin hatte und dessen Bruder Botho einer von den Burgherren des Ebersteins war. Hierauf beschloß man fuldaischer Seits auch den Eberstein, als den Grund der immerwährenden Befehdungen, niederzureißen. Die Ebersteinburg, welche als Stammsitz am stärksten befestigt war, leistete den hartnäckigsten Widerstand; auch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der würzburgische Marschall Konrad v. E., nachdem das ihm gehörige Poppenhausen zerstört worden, die Zustimmung des Bischofs von Würzburg erlangt, für seinen Bruder Botho Partei ergreifen zu dürfen und demgemäß denselben auf dem Eberstein kräftig unterstützt habe. Auf diese Weise mag auch wohl zu jener Zeit die heftige, die Landschaft umher verheerende Fehde zwischen dem Bischof Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold von Fulda entbrannt sein.

Letztere lagen schon längere Zeit in Streit und Zwiespalt mit einander, und es war schon so weit gekommen, daß man vom Wortstreite zu den Waffen gegriffen und sich gegenseitig das Land verwüstet hatte. Da schlug sich König Rudolf selbst ins Mittel, ließ diese Sache vor sich zu Nürnberg verhandeln, brachte eine Sühne zwischen beiden Theilen zu stande und traf behufs Ausführung derselben Anordnungen. Da aber gar keine Hoffnung in Aussicht war, daß der Streit in aller Kürze sein Ende finden würde, so rief der König die Parteien nach Oppenheim und übertrug das Ganze dem Schiedsrichterpruche dreier Männer aus dem vornehmsten Adel, nämlich dem Eberhard v. Schlüsselberg, Gottfried v. Brunck und Berthold v. Liebesberg. Diese waren es, welche nachmals in dem an der beiderseitigen Grenze gelegenen Orte (Fuchs?)stadt, wo man pflegte, Rechtsfachen anhängig zu machen, zu erörtern und zu entscheiden, jene streitenden Parteien von neuem wieder ausöhnten, und zwar unter den alten Bedingungen: daß sie das **Haus zu Eberstein**, als den **Stein des Anstoßes**, gemeinschaftlich **niederreißen**, gleicherweise auch das **Kastrum** und den Ort **Brand** zu befestigen übernehmen sollten, im übrigen aber hätten sie und ihre Unterthanen sich nach dem zu richten, was schon vorher zu Nürnberg vor dem Könige zu beiderseitigem Frieden angeordnet worden.

Im Jahre 1282 „an dem Dinstage nach Sente Petirstage ime lenzen“ beschloßen nämlich der Bischof Berthold von Würzburg und der Abt Berthold II. von Fulda:

Wir schullen mit einander daz hus zu Ebbirstein brechen und vnser deweder noch dedein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vrhengen, daz es jeman wider buwe.

Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe burg und stat, vnd alliz daz gut, daz in die marken zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein.

Kaum hatten sich nun die beiden geistlichen Herren mit einander vertragen, so fielen sie gemeinschaftlich über den Dritten — die Burgherren des Ebersteins her, zerstörten die Burg von Grund aus und zogen die Güter ein. Der Abt, der sich schon Poppenhausens rc. bemächtigt hatte, theilte sich nun auch noch mit dem Bischofe in die Markt Brand, in welcher die ehemals feste Burg Eberstein lag.

Poppenhausen fiel nach der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung auf die von Steinau mit dem Bedinge, daß Haus zu Poppenhausen nie zu einem festen Schlosse zu machen, worauf dieser Ort 1328 durch Heinrich v. Steinau aus seinem Schutte wieder hervorging.

Von der Burg Steinau wurde 1287 die eine Hälfte zerstört, welche Gyso's v. Steinau Bruder Hermann gehörte, nachdem auch dieser 1286 die fuldaische Kirche zu befehlen begonnen; die andere Hälfte erhielt Friedrich v. Schlitz, der

mit Gysso's und Hermann's v. Steinau Schwester Hildegunde vermählt war, jedoch mit der Bedingung, den Herrmann'schen zerstörten Schloßtheil ohne Erlaubnis des Abts nicht wieder aufzubauen.

Die Burg Ebersberg lag in Trümmern bis 1375, wo man den von Ebersberg erlaubte ihr Schloß wieder herzustellen. Als 1396 „die strengin Ditrich von Ebbirsberg Ritter, Simon, Karll und Otte von Steinawe Steinruken genannt Gebruder, Thomas u. Peter Gebrudere, Hans, Hermann und Eberhart Gebruder und Henne von Wihers sich undirstandin vnd angehobin han zu binwen ein Besten und Sloß uf dem Ebirsberg“ mußten sie sich verpflichten, diese „Feste, Sloß und Borgk“ von dem Stifte Fulda zu Mannlehen zu empfangen und an keinen Fürsten, Grafen oder Herrn zu verkaufen.

Die Herren von Eberstein erhielten bei der Ausföhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen, und bauten sich darauf ein neues Schloß zu Schackau; ihre Stammburg dagegen ist dem Vertrage von 1282 gemäß nie wieder aufgebaut worden.

Aus Jäger's Briefen über die Hohe Röhn Frankens (S. 156 ff.) ist ersichtlich, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ansehnliche Ueberreste des alten Ritter Schlosses vorhanden waren. Dieselben sind jedoch leider im Laufe der letzten Jahrzehnte soweit geschwunden, daß nur noch aus den stellenweise vorhandenen Fundamenten und Wallgräben der rechteckige Burgplatz und der Umfang der ehemaligen Burg zu erkennen ist. Auch in der Nähe des Schulhauses im Dörfchen Brand ist noch der Wallgraben derjenigen Burg zu sehen, welche die beiden geistlichen Herren, nachdem sie 1282 die Ebersteinburg zerstört, zu ihrem Schutze gegen die damals sehr gefürchteten Ritter vom Eberstein erbaut hatten.

Wenn auch demnach nur noch sehr wenige äußerliche Zeichen den früheren Bestand der Burg Eberstein bekunden, so ist dennoch die Erinnerung an jene Zeit vor 600 und mehr Jahren bei der jetzigen Generation der Rhönbevölkerung noch nicht erloschen: Die Mitglieder der Rhönklubsektion Hilders, welche sich alljährlich zu Johannis auf dem Auersberge versammeln, sandten mir am 24. Juni 1882 nachstehendes Telegramm aus Hilders, an „Freiherrn von Eberstein, Theresienstraße 2, Dresden“, aufgegeben 24./6. 1882 um 6 Uhr 52 Min. N., ausgefertigt in Dresden 24./6. um 7 Uhr 50 Min. N.

Zum sechshundertsten Gedenkjahre der Burg Eberstein hat die auf Schloß Auersberg festlich versammelte Bevölkerung des Ufergrundes der hochadeligen Familie von Eberstein ihre Verehrung durch ein dreifaches Hody bekundet.
Rhönklub.

In der oben erwähnten Thüringischen Chronik, welche 1599 schon „alt“ genannt wird, ist Eberstein für Ebersberg gesetzt. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, daß die Geschlechter Eberstein und Ebersberg (zu denen vielleicht aus gewissen Gründen noch die von Steinau gezogen werden könnten) Zweige eines Hauptstammes sind und früher ein Gesippe ausmachten. Die Bewohnung einer Gegend, die Lage ihrer Schlösser, die große Aehnlichkeit ihrer Wappen, Gleichheit der Schicksale ihrer Schlösser und Güter und die unkundlich theilweise Gemeinschaft ihrer ansehnlichen und nachbarlichen Besitzungen machen die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewißheit. Die Schlösser Eberstein, Poppenhausen, Schneeberg, Ebersberg und Weyhers lagen in einer so vortheilhaften Nähe beisammen, daß eins das andere zur Fehdezeit decken und unterstützen konnte. Beide Familien Eberstein und Ebersberg (wie auch Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg, in welche Linien sich das Geschlecht Ebersberg seit 1271 nach den Wohnorten theilte) führen in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Sie waren Ganerben und hatten an den Fehden mit Fulda gleichen Antheil. In dem nahe bei Weyhers gelegenen Lutter an der Hard besaßen die Ebersteine

seit den frühesten Zeiten einen freien, eigenthümlichen Hof, welcher sogar noch am 11. Mai 1618 in den Besitz der 1450 aus Franken ausgewanderten Gehofen'schen Ebersteine kam. Endlich wurden die dicht unter dem Ebersberg und nicht weit von dem 1271 noch Eberstein'schen Poppenhausen gelegenen Höfe früher „Ebersteinhöfe“ genannt, wie die Meymann'sche Karte (Sektion Fulda) zeigt. — Alles Beweise für die gleiche Abstammung der Familien Eberstein und Ebersberg.

Die Familien Eberstein und Ebersberg besaßen die nachherigen Aemter Schackau, Poppenhausen, Weyhers und Gersfeld als freies Eigenthum, als eine wahre Reichs-Dynastie. Infolge der Befehdungen und Vertheilungen mußte bald dies, bald jenes einem benachbarten Fürsten zu Lehen aufgetragen werden. In späteren Zeiten versuchten sogar die Aebte von Fulda, auf die Güter und Personen des buchischen Adels Landsassatsrechte auszuüben, wie dies auch in der Beschwerdeschrift, welche die „Fuldische Freye Ritterschaft in den Buchen“ 1582 an ihr „einiges Ober-Haupt“, den Kaiser, richtete, gesagt wird:

„So viel nun anfängl. das Angeben, als sollten die von der Ritterschaft, im Stift Fulda geseßen, nicht allein Lehenleut, sondern auch Landsassen sein, belangen thut, ist darauf beständiglich darzuthun, obwohl Abt Balthasar aus angeborner Unruhe zc. die vom Adel wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige recht-mäßige contradiction exercirte freihaiten zu seinem Willen und Gewalt zu bringen und sie zu Landsassen zu machen unterstanden hat, daß doch dessen ungeachtet er die freie Ritterschaft in dem Stande, darin sie Gottlob über alle Verjährungszeit, ja auch über aller Menschen Gedächtnis geruhiglich herkommen und in dessen unstreitigen Possession vel quasi gefunden worden sein, endlich bleiben hat lassen zc.“

Als das Hochstift Fulda zur Aufbringung der demselben im 17. Jahrh. auferlegten schweren Steuern die buchischen Adelsmitglieder mit heranziehen wollte, entstand ein langwieriger Prozeß, bis endlich 1656 zwischen Fulda und der buchischen Ritterschaft ein förmlicher Rezeß errichtet und der buchische Adel als Mitglieder der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra erklärt wurde. Es folgen hier nur die Güter der eigentlichen Familie des Namens Eberstein, und es werden diejenigen übergangen, welche die v. Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besaßen.

Roman bezeichnet in seiner Landkarte des Hochstifts Fulda die alten Eberstein'schen Güter in Buchonia veteri als eine Dynastie, welche das Stift an sich gebracht habe. Die zur Herrschaft Eberstein, welche später dem buchischen Ritter-Quartier Cantons Rhön-Werra einverleibt wurde, **nach 1282** gehörigen Besitzungen sind hauptsächlich: das Amt und Gericht Schackau nebst dem Schlosse Schackau und den Dörfern und Wüstungen Gerhards, Klein-Sassen, Border- und Hinter-Stellberg, Grabenhof, Border-, Mittel- und Hinter-Gselbrunn, Steens, Danzwiesen und Bubenbad, Dörnbach, Unter-, Mittel- und Ober-Rups-roth, Ziegelhof und Gründingshof; dann die Kemnate und das Dorf Eck-weisbach nebst Zubehör; ferner die Orte Dietges, Langenberg und Alhards und endlich die Milseburg, der Stellberg und die Lange-winde. Bis 1282 gehörten außer der Ebersteinburg auch die Dörfer Brand und Poppenhausen (1261) dazu, und in noch früheren Zeiten (1186) scheint sich diese Herrschaft bis nach Dammersbach bei Hünfeld erstreckt zu haben. Zu den ältesten Ebersteinischen Besitzungen im fuldaischen Gebiete gehörten auch Lutter an der Hard, Döllbach (1271), Marbach (1311) und die zwischen Eichenzell und dem Florenberge gelegene Wüstung, die Breite.

Außerdem waren die Ebersteine im Fuldaischen in Langen-, Nieder- und Hof-Bieber begütert, hatten auch ein Burggut zu Bieberstein, zu

welchem ihr Gut und die Mühle in dem nördlich von Bieberstein gelegenen Weyhers gehörte.

Das Amt und Gericht Neuhoß und ihre Einnahmen von den fuldischen Gütern zu Neuhoß, Reimbrechts und Schweben und ihre Güter zu Neuhoß und Schweben erhielten die v. Eberstein erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und Harbach, Wolferts, Keulos und die Güter zu Landenhausen kamen erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts an die Ebersteinische Familie.

Wie oben erwähnt, erhielten die Herren v. E. bei der Ausföhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsummittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, daß sie dieselbe dem Stifte zu Lehen auftrugen. Es könnte zwar den Anschein haben, als hätten sie noch 1337 gänzlich freie Besitzungen in ihrer Herrschaft gehabt, da in diesem Jahre Heinrich v. Fischbach der Kirche zu Langenberg ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehenrühriges Gut zu Eckweissbach verkauft, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein nicht nur ihre lehenherrliche Genehmigung geben, sondern „*sy tun den heiligen dy gunst, daz sy in freyen und eygen*“, ohne daß dabei von einer oberlehenherrlichen Genehmigung des Abtes die Rede ist. Allein, als 10 Jahre später Johann v. Eberstein seine Hälfte an dem Dorfe Eckweissbach u. a. an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein verkaufte, wird zwar ebenfalls in der darüber sprechenden Urkunde von einer lehenherrlichen Genehmigung des Abtes nichts erwähnt, aber es findet sich dieser Konsens in der That in einem besonderen Briefe.

Die Herrschaft Eberstein kam durch Töchter ab. Im Jahre 1347 besaßen nämlich dieselbe Johann v. E. und die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E.

Ihr halb Theil des Dorfes Eckweissbach nebst Zubehör, ein Gut zu Schackau und ihren Besitz zu Weyhers verkauften mit lehenherrlichem Konsense des Abtes Heinrich von Fulda Johann v. Eberstein, ein Edelknecht, und Neke, seine eheliche Wirthin, 1347 am Dienstage vor Wittfasten für 90 Schillinge Turnes an Heinzen, Botten, Kunzen, Fritzen und Eberhard den v. Eberstein Gebrüder wiederkäuflich von Jahr zu Jahr, wenn sie vor Petri Stuhlfeier kündigen würden.

Hans v. Eberstein verkaufte auf Wiederkauf an Eberhard v. Eberstein (Eberhard's und dessen Brüder Vater) fünf Güter zu Klein-Sassen (Hans von Sula's, Heinrich Scheffer's, Wattenbach's, der Schomann Gut und eine Hofstatt gen. die Steinmauer), ein Gut zu Gerhards, welches Apel bearbeitet, und seine Besitzungen zu Landenberg für 124 Schillinge Turnes, ferner die Mühle zu Langenbiebra für 82 Schillinge Turnes, was er zur Breite hatte für 42 Schillinge Turnes und drei Güter zu Gerhards (Boltwin's Zmeln und Poffler's Gut) für 120 Pfund Heller. Bei der Zahlung der Kaufgelder wurden bei einem Theile 12 Turnes für 1 Pfund, bei dem andern 20 Schillinge für 1 Pfund gerechnet. Auf diese Güter machten die Gebr. Wilhelm und Adolf v. d. Tann später Anspruch, wurden aber damit 27. Mai 1405 abgewiesen.

Von Eberhard's sieben Söhnen wurden Eberhard, Mangold, Karl und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von Karl gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie 2. Nov. 1600, Mangold's Linie in der Pfingstwoche 1540 und Gerlach's Linie um 1489 im Mannesstamme wieder erloschen ist. Eberhard und Mangold erhielten bei der brüderl. Theilung u. a. die Herrschaft Eberstein. Mangold und seine Nachkommen brachten dieselbe nach und nach ganz an ihre Linie wie folgt.

1435 am Mittwoch nach Wittfasten quittirte Eberhard v. Eberstein mit Wissen seiner ehel. Hausfrau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinem Bruder Mangold über 100 Gulden rhn., die er von ihm geborgt hatte, und versprach, diese Summe vom nächsten Michaelstage an über ein Jahr oder einen Monat später zu Schacken oder Fulda zurückzuzahlen, und setzte

Mangolden zum Unterpfande ein seinen Theil und was er fallende hatte zu Landenhäusen, zu der Breit und zu Döllbach in der Weise, daß Mangold die Erträge davon auf das Jahr und „fort alle Jahre“ so lange einnehmen solle, bis die 100 Gulden zurückgezahlt worden seien.

1440 verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans von Sula eywan ussaz und das dann ime hatte und ussaz Hans Schüsler“, an ihren Bruder bezw. Vetter Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt oder 2 Tage vor- oder nachher; geschähe zu dieser Zeit der Rückkauf nicht, so sollte der abgeschlossene Kauf ein ewiger Kauf sein und bleiben.

1461, 8. Januar verkauften Hermann v. Eberstein und Konna, seine eheliche Hausfrau, für 900 Gulden rhn. an Philips v. Eberstein und Jutten Eheleute ihren Theil an dem Haus und Schloß zu Schacken, das war nämlich das Halbtheile, und ihren Theil und Rechte an folgenden Dörfern, Wüstungen und Gütern: das Dorf Sachsen, das Wolfhards, das Kuls, zu Gerhards, Langenberg, Harbach, die Dornbach, zu Dittes, das Burggut zu Vieberstein, auch ihr Recht zu Schoman's Gut und das Gut zu Wyhers, ihr Recht und Theil an der Langenwinden, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen. Nachdem die Kaufsumme den Verkäufern in 2 Terminen entrichtet worden war, quittirten sie darüber 24. Sept. 1463.

1478, 25. Juli verkauften Hermann v. Eberstein, Jorge, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn ruhrende Kemnate und das Dorf Eckweibach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhn.

Die Gebrüder Philipp und Mangold hatten also nun die Herrschaft Eberstein ganz inne. Mangold († 1522) war zwar vermählt, hinterließ aber keine Nachkommenschaft.

Nach Philipp's Tode († 1539) wurde sein Sohn Georg mit sämtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfallten fuldischen Lehen beliehen. Auch Georg war verheirathet (mit Anna v. Ebersberg, gen. v. Wenhers), starb aber schon 1540, ohne Kinder hinterlassen zu haben. Es fielen daher die von ihm innegehabten Güter auf seine Schwestern Margaretha, Anna, Dorothea und Kunigunde und auf seine Nichte Katharina und durch diese an die Familien v. Karzbach, v. Mansbach, v. Rüdighheim, v. Fischborn und v. Fehenbach.

Die Ebersteinischen Erben im Fuldischen.

Der 1539 † Philipp v. Eberstein hatte von seiner Gemahlin Elisabeth v. Wallenstein fünf Töchter:

1. **Margaretha**, verm. 1510 mit Lüdiger v. Mansbach;
2. **Anna**, verm. I) mit Hans v. Gutten zu Stolzenberg († vor 1539);
II) mit Johann v. Rüdighheim († vor 1547);
3. **Dorothea**, verm. mit Georg v. Fischborn († vor 1547);
4. **Kunigunde**, verm. 1519 mit Oswald v. Fehenbach zu Sommerau;
5. **Barbara**, † vor 1546 kinderlos; und zwei Söhne:
 1. **Eberhard**, verm. mit Dorothea v. Dalwigk, † vor seinem Vater ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter: Katharina, verm. I) vor 1546 mit Philipp v. Karzbach; II) 1554 mit Quirin v. Carben, und
 2. **Georg** den Jüngern zum Brandenstein.

Aus des letztern Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. v. Weyhers entsprossen keine Kinder, und nach seinem 1540 erfolgten Tode fiel ein großer Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und seine Nichte Katharina. Diese war zwei Mal vermählt und die Mutter von

1. **Walburga** geb. v. Karzbach, verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach;
2. **Katharina** geb. v. Carben, verm. I) mit Quirin v. Kiedeserl († vor 1608); II) mit Ulrich v. Cronberg;
3. **Amalie** geb. v. Carben, verm. I) mit Gebhard v. Breidenbach gen. Breidenstein († vor 1608); II) mit Johann von und zu der Hees.

1541 empfingen die Ebersteinischen Erben die fuldischen Lehngüter, welche von Georg dem Jüngern v. Eberstein auf ihre Frauen, und vorher von Philipp v. Eberstein auf dessen Sohn, den genannten Georg, vererbft waren.

Vor 1546 verkaufte Anna ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha, und Dorothea den ihrigen an ihre Nichte Katharina, deren Schwiegerjohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur $\frac{2}{15}$ dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte, und zwar bald nach 1608 die vier Fünftel der Katharina und Amalie geb. v. Carben, ferner 1659 das eine Fünftel der Familie v. Fechenbach und endlich kurz vor 1669 die letzten zwei Fünftel von den Gebrüdern Daniel, Karl, Otto, Heinrich und Ludwig v. Mansbach.

Am 28. Febr. 1545 genehmigten der Abt, Prior, und Konvent des Klosters Schlüchtern, daß die Erben des 1539 † Philipp und dessen 1540 † Sohnes Georg v. Eberstein: Margaretha, Lüdiger's v. Mansbach, Kunigunde, Oswald's v. Fechenbach, Dorothea, Jörgen v. Fischborn's eheliche Hausfrauen, Anna, weiland Johann v. Rüdigheim's verlassene Witfrau, und Katharina, des Eberhard v. Eberstein Tochter, „ist Philipp's v. Karzbach Hausfrau“, die Güter, welche sie vom Kloster zu Erblehen hatten, an die Grafen v. Hanau verkauften.

1546 wurden Lüdiger v. Mansbach, Philipp v. Karzbach und Oswald v. Fechenbach mit den vom Stifte Fulda lehrührigen Ebersteinischen Gütern beliehen, welche ihren Frauen geb. v. Eberstein (2 Töchtern und 1 Enkelin Philipp's v. Eberstein) zugefallen waren, und zwar so, daß

Lüdiger v. Mansbach 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Margaretha ererbt und 1 Theil von Annen v. Eberstein, seiner Schwägerin, erkaufte), Philipp v. Karzbach auch 2 Theile (1 Theil von seiner Frau Katharina ererbt und 1 Theil von seiner Schwägerin Dorothea v. Eberstein erkaufte) und

Oswald v. Fechenbach 1 Theil (von seiner Frau Kunigunde ererbt) von denselben Lehenstücken erhielten.

1547 verkauften Anna v. Eberstein, Witwe Johann's v. Rüdigheim, und Dorothea v. Eberstein, Witwe Georg's v. Fischborn, ihrer Schwester Kunigunde v. Eberstein und deren Gemahl Oswald v. Fechenbach zu Sommerau die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salnmünster, zu Soden, zu Beitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau.

Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach († im Anfange dieses Jahr.) kamen diese Ebersteinischen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth. Das Nähere ist aus folgenden Urkunden ersichtlich.

1608 Mai 19. „Lehenbrief der Ebersteinischen Erben von Abt Johann Friedrichen empfangen worden.“

Johann Friederich, Abt des Stifts Fulda, beleiht Ulrichen v. und zu Cronberg wegen seiner Frau Katharina geb. v. Carben; dann die drei Gebrüder

Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich v. Rosenbach für sich; ferner Johann v. und zu der Heef wegen seiner Frau Amalia geb. v. Carben und Gebrge Daniel, Friedrich Geuß und Johann Hermann Gebrüder und Vettern v. und zu Mansbach für sich; endlich Daniel Adam und Hans Reinhard v. Fechenbach für sich mit solchen Lehen, welche sie nach Absterben Philipfen v. Karzbach, Lüdigern v. Mansbach und Oswalden v. Fechenbach von ihren Ehegemahlinnen erblich bekommen und zum Theil erkaufte haben, nämlich

obgedachte v. Mansbach mit **zwei Theilen**,

Hansen v. und zu der Heef, Ulrichen v. Kronberg und die drei Gebrüder v. Rosenbach auch mit **zwei Theilen**, endlich

die Gebrüder v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1623 Mai 26. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über Schackau und Eckweisbach cum omnibus pertinentiis von mir Johann Dieterichen von Rosenbach in unjer aller Namen empfangen worden.“ Beliehen wurden:

Johann Konrad, Adam Hektor und Johann Dietrich Gebrüder von Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Otto Heinrich, Erhard Friederich und Geörg Hermann Gevettern und Brüder v. und zu Mansbach, auch mit **zwei Theilen** und

Hans Reichard v. Fechenbach mit **einem Theile**.

1650 Febr. 5. „Schackauischer Lehenbrief von Ihro fürstl. Gn. dem Herrn Abt Joachim belehnet worden.“ Beliehen wurden:

Johann Dieterich v. Rosenbach für sich und seine Vettern Johann Konrad, Franz Rudolf und Franz Christoph, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich Gevettern v. Mansbach mit **zwei Theilen** und

Adolf Ernst v. Fechenbach zu Sommerau für sich und in Vormundschaft seiner Bruderkinder Johann Reinhard Ernst und Geörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau mit **einem Theile**.

1657 Juni 21. „Ebersteinischer Lehenbrief über Schacken, Eckweisbach u. von Ihrer F. G. zu Fuld Abten Joachim 1657 auf vorgangenen Todfall Johann Dieterich's von Rosenbach's.“ Beliehen wurden:

Johann Hartmann v. Rosenbach für sich und in Vollmacht seiner Vettern Johann Konrad, Franz Christoph und Franz Rudolf, alle v. Rosenbach mit **zwei Theilen**; dann

Erhard Friedrich und Johann Friedrich v. Mansbach auch mit **zwei Theilen** und endlich

Adolf Ernst, Johann Ernst und Geörg Hans v. Fechenbach zu Sommerau, Gebrüder und Vettern, mit **einem Theile**.

1662 Mai 20. „Kaufbrief über deren samtligen von Fechenbach Einen fünften Theil der Ebersteinischen Gütern zum Schacken u.“

Adolf Ernst, Johann Ernst und Geörg Hans, respective Vettern und Gebrüder samtlige von Fechenbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den fuldaischen Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach u., samt allen Ein- und Zugehörungen u., für und um siebentausend neunhundert und vier Gulden gemeiner Reichswährung.

1668 Aug. 6. „Kaufbrief über den ein fünften Theil zu Schackau und Eckweisbach von denen vier Hrn. Gebrüdern von Mansbach zu Mansbach.“

Daniel, Karl, Otto Heinrich und Ludwig, samtlige Gebrüdere von und zu Mansbach verkaufen an Johann Hartmann von Rosenbach ihren **Einen fünften Theil** an den Ebersteinischen Lehengütern zum Schacken und Eckweisbach unversetzt, unbeschwert und unansprüchig von männiglichem mit

aller Gerechtigkeit, Vogteilichkeit, Gericht, Gebot, Verbot cum Jure praesentanti auf die Pfarre, Schlössern, Häusern, Höfen, Gebäuden, Mauern, Gräben, Scheuern, Ställen und deren Begriff samt allen darzu gehörigen Dörfern, Unterthanen und anhangenden Rent- und Nutzbarkeiten, Dienst, Frohn, Beet, Gült, Zins, Steuer, Handlohn oder Lehempfangnis, Lehenrecht, auf aller deren Lehen und Beistücken samt Gemarkungen, allen Waldungen, hohen und niedrigen Jagendsgerechtigkeiten, Fischereien, Weilern, Schäfereien, Trieb und Weiden, Schenkstätten, Weinkauf, Bußen, Freveln, eigenthümlichen Höfen samt allen darzu gehörigen so noch wüst liegenden als angebauten Aekern, Wiesen, Kraut- und Gärten, ob oder unter der Erden und allen Enden zc., für und um neuntausend Gulden gemeiner Reichswährung.

1669 Mai 17. „Lehenbrief auf die zweifünfte Theil von denen von Fechenbach und vier Gebrüdern von Mansbach erkaufte Ebersteinische Gütere zum Schackau zc.“

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach zc. vor sich und in Bollmacht seines zc. Vetterz zc. Franz Rudolf's von Rosenbach solche Lehen, so sie von zc. Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, Einen fünften Theil; sodann von Danieln, Karln, Otto Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch einen fünften Theil, also zusammen zwei fünfte Theil Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben, nach Mannlehenrecht und Gewohnheit also und dergestalt, daß, wann obgemeldte von Rosenbach und ihrer absteigender Linien männliche Erben durch den Willen Gottes tödlich abgeben sollten, dieselben Lehen alsdann uf solchen Fall uf ihre nächste Erben weibliches Geschlechts, die von derselben Rosenbachischem Stamm und Geblüt herkommen, fallen sollen zc.

1670 Nov. 22. „Lehen-Konjens über $\frac{1}{5}$ Theil von Johann Friederichen von Mansbach Ebersteinischer Güter zum Schackau.“

Nachdem Johann Friederich von Mansbach zu Boppenhausen an Johann Hartmann von Rosenbach seinen an dem adeligen Gut Schackau und Eckweissbach gehaltenen Einen fünften Theil um sechstausend Reichsthaler oder Neuntausend Gulden verkauft hat, ertheilt Joachim Abt des Stifts Fulda seinen lehenherrlichen Konjens zu diesem Verkaufe.

1670 Nov. 22. „Lehenbrief auf die drei Fünfteil von denen dreien Vettern und Gebrüdern von Fechenbach, dann von denen von Mansbach erkaufte Schackauischer Güter.“

Joachim Abt des Stifts Fulda leiht Herrn Johann Hartmann von Rosenbach und Franz Rudolph von Rosenbach solche Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von Daniel, Karln, Ott Heinrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von zc. Johann Friederichen von Mansbach zu Boppenhausen mit Unserer Verwilligung **einen fünften Theil**, und also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter käuflich an sich gebracht haben.

1674 Dez. 3. „Fürstl. Fuldischer Lehenbrief über die drei fünfte Theil Schackauischer Güter.“ Belieben wurden:

Johann Hartmann, Bischof zu Würzburg zc., für sich und die minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert, Gebrüder von Rosenbach mit solchen Lehen, welche sie von Adolph Ernsten, Johann Ernsten und Geörg Hansen Gevettern und Gebrüdern von Fechenbach, **einen fünften Theil**, sodann von

Danieln, Karln, Ott Henrichen und Ludwigen Gebrüdern von und zu Mansbach, auch **einen fünften Theil**, und dann von Johann Friederichen von Mansbach zu Poppenhausen **einen fünften Theil**, also zusammen **drei fünfte Theil** Schackauischer Güter, käuflich an sich gebracht hatten.

1676 Aug. 21. „Lehenbrief über zwei Fünfstheil Ebersteinischer Güter.“

Bernard Gustav, Abt der fürstl. Stifter Fulda zc., Markgraf zu Baden zc., Graf zu Sponheim und Eberstein zc. leihet uf Absterben Johann Hartmann's, Bischofs zu Würzburg, den Franz Christoph und Johann Konrad, Gevettern von Rosenbach, für sich und anstatt ihrer minderjährigen Vettern Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert Gebrüder von Rosenbach **zwei Theile** der Schackauischen Güter.

1678 Nov. 5. „Kaufbrief über die fuldischen Lehengüter über $\frac{2}{5}$ Theil.“

Franz Christoph und Johann Konrad Gevetter von Rosenbach zc., Johann Wilhelm Zobel von und zu Siebelstadt, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Susanna Zoblin von und zu Siebelstadt geborene von Rosenbach, Florian von Wessenburg, und mit ihme sein Ehegemahel Maria Ester von Wessenburg geborne von Rosenbach, Maria Johanna von Tastingin geborne von Rosenbach, Wittibin, und Theobald von Reinach und mit ihme Maria Ursula von Reinach geborne von Rosenbach, welche uf Absterben des Johann Hartmann, Bischofen zu Würzburg, zwei Fünfstheil an den also genannten Eberstein. Güter zum Schackau, Eckweisbach und allen andern zugehörigen Orten und Appertinenzen nach denen fuldischen Lehenredten insgesamt und jeder Ein sechste Theil daran geerbt und diese zwei fünfstheil zu übrigen drei fünfstheil verkäuflichen zu lassen beschlossen haben, verkaufen an Franz Rudolf von Rosenbach's hinterlassene vier Söhne, als Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert und Konrad Anton Philibert obged. zwei fünfstheil an denen also genannten Eberstein-Gütern zum Schackau und Eckweisbach.

1678 Dez. 15. „Fürstlicher Fuldischer Lehenbrief über das ganze Gut Schackau.“

Placidus Abt des Stiffts Fulda leihet dem Gürg Adolf von Hettersdorf, anstatt und in Vollmacht weil. des zc. Franz Rudolf von Rosenbach, nachgelassener Söhne: Philipp Ludwig, Johann Hartmann, Franz Albert, und Konrad Anton Philibert, diejenigen Lehen, die sie theils ererbt, theils kaufweis an sich bracht, und wie die etwa **Geörg von Eberstein** sel. ererbt.

B. Spezielle Aufführung.

I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda.

Zu Alhards (Adalhards).

a) Wiesen; b) der Wald, welchen Botho v. E. 1361 von Heinrich v. Lichtenberg pfandweise erhielt. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfangen die v. E. „was sie zeum alarts haben“, von Fulda zu Lehen.

Zu Bieberstein.

a) Das Schloß, Amt und Gericht, welches Eberhard v. E. von dem Stifte Fulda pfandweise erhielt, wurde vor 1386 „zu der zyten, als da heinrich

von Wihers zu dem obgenannten Glosse, Ampte und Gerichte ist komen“, wieder eingelöst und zwar mit den 444 Gulden, welche die Ritter Eberhard und Gottschalk v. Buchenau „vor Zyten gereite dargelegt“ hatten; b) ein Burggut, welches die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen empfangen.

Die Breite.

„Die wüstenunge, die man nennet die breyt“, empfangen die v. E. 1396, 1458, 61 u. 85 zu Lehen; 1503 aber wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann zu Fulda mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von den Gebrüdern Philipp und Mangold v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Vor 1405 verpfändete Hans v. E. seinen Antheil an der Breite an Eberhard v. E.

Zu Brückenau.

Ein Hof nebst allem Zubehör in Holz und Feld, welchen Katharina v. Eberstein geb. v. Malkos und ihre Söhne Engelhard und Dietrich 1416 an Mangold v. E. verkauften, dessen männl. Nachkommen denselben bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen trugen. Am 20. März 1455 überließ Pips v. Eberstein Herrn Fritzen Schneider, Esen, dessen Hausfrau, ein Fleck auswendig der Stadt Brückenau gelegen, der in Philipp's Burggut daselbst gehörte, unter der Bedingung, daß die genannten Eheleute alle Jahre zu Michaeli 4 fuld. Tornus in Philipp's Burggut geben sollten.

Dammersbach,

welches ganz Ebersteinisch war. Die Ritter Herold und Adelbert v. Eberstein erbauten nicht nur die Kirche daselbst und ließen sie **1186** vor den Zeugen Ditmar und Wiegand von Hünfeld, Konrad von Eschenbach und vor fast der ganzen Bevölkerung des Dorfes dem Apostel Paulus weihen, sondern sie vermachten auch zugleich zum Besten des Ortsgeistlichen dem Altare dieser Kirche ein in Dammersbach selbst gelegenes Gütchen mit 4 Schillingen Zins in der Art, daß die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören, und daß dieser unter keinem Boigte stehen sollte, und ordneten an, daß die Ortseinwohner, gleichviel ob einst größer oder geringer an Zahl, jährl. 10 Viertel Roggen und ebensoviele Hafer an den Geistlichen entrichten sollten.

Dittges bei Brand.

„Daz Dittes“ empfing **1396** Crafft v. E. Namens seiner Ganerben von dem Stifte Fulda zu Lehen. Die Wüstung Gutte daselbst, welche 1461 von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührte, verkaufte in diesem Jahre Hermann v. E. an Philipp v. E. und versprach, diese Wüstung „als der eltste von eberstejn“ zu Lehen zu tragen und derselben ebenso vorzustehen, als ob er dieselbe noch in seinen Händen hätte. 1517 u. 1519 erscheinen als Besitzer von Dittges (Dittichs), unter der Milsburg bei Brand gelegen, Philipp's v. E. Sohn Mangold und Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. Wenhers. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie beanspruchten Dittges die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Binolfs und führten deswegen auch 1548—1553 Klage gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fehenbach und Philipp v. Karzbach. **1560** stellten Kilian und seines Bruders Georg Witwe und deren Sohn Wolf Dietrich v. Eberstein in einem Vergleiche fest, wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollten sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

Zu Döllbach (Theilbach?)

a) Die Schirmvoigtei über die zur Pforte gehörigen Güter, welche der Dechant und Pförtner Berthold zu Fulda 1271 von dem Schirmvoigte Konrad

v. Eberstein gegen Zahlung von 13 Talenten fuld. Heller wiederkäuflich erwarb; b) Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. inne hatte. c) 1458 bis 1539 empfangen die v. E. „was sie zu telbach haben“ von Fulda zu Lehen.

Da unter dem Voigte Konrad v. Eberstein diese Güter in Verfall gerathen waren, so verschaffte sich am 26. Dez. 1271 unter Zustimmung von Konrad's Frau Jutta auf Anregung des Abts Berthous von Fulda Berthold von Bickenbach, Dechant und Pförtner der Hauptkirche daselbst, diese Voigtei gegen Zahlung von 13 Talenten fuldischer Heller an Konrad dergestalt, daß von des eben verlebten Herrn Geburt an über 2 Jahre der Voigt die genannte Voigtei für 13 Talente zurückkaufen könnte.

Ekweisbach

mit allem Zubehör, aller Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Buße und Handlohn, „do nymant keyn teyle ader ju zu reden hatte“, welches die v. E. 1540 von dem Stifte Fulda zu Lehen trugen. Die Eberstein'schen Unterthanen daselbst waren „nit meher dan eyn mole schullig geyn hoffe vnder biberstein an das vugebote gericht zu gem, sy dorfften aber nicht ruge“

Ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehnrübriges Gut zu Ekweisbach verkauften Heinrich v. Fischbach, Lucke, seine Frau, und Simon, sein Sohn, an die Kirche zu Landenberge (Langenberg) für 10 Pfund Heller, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein am 11. Nov. 1337 nicht nur ihre lehnherrliche Genehmigung gaben, sondern sie erwiesen auch „den Heiligen die Günst“, daß sie dieses Gut für ein freieigenes erklärten.

1347 Johann v. Eberstein und Neze Eheleute verkauften mit lehnherrlicher Genehmigung des Abtes Heinrich ihre Hälfte an dem Dorfe Ekweisbach, ein Gut zu Schackau und alles, was sie zu Weyhers haben, an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein für 90 Schillinge Turnes.

1396 22. März hat Crafft v. Eberstein „von seinen Ganerben wegen“ das Schacken, Ekweisbach, die Dörfer Langenberg und Sassen, das Dietes, die Wüstung, die man nennt die Breit, ein Burggut zu dem Rünenhof und 2 Höfe daselbst, die ihnen pfandweise stehn von Heinz Kochmeistern, 2 Hufen zu Reimbrechts, 1½ Hufe zu Schweberg, 1 Hof zu Rünenhof, der ist Crafften allein, von dem Stifte Fulda zu Lehn empfangen.

1473 9. Juni wurde Hermann v. Eberstein mit der Kemnate und dem Dorfe Ekweisbach von dem Abte Johann von Fulda beliehen.

Am 25. Juli 1478 verkauften Hermann, Jorze, sein Sohn, und Kone, Hermann's Hausfrau, an die Gebrüder Philipp und Mangold v. Eberstein ihre vom Stifte Fulda zu Lehn rührende Kemnate und das Dorf Ekweisbach, „als das von ihren Eltern auf sie geerbt“, um 290 Gulden rhu.

Zu Geija.

Ein Burggut, welches Hans v. Ketten besaßen und das Philipp v. E. 1450 von dem Stifte Fulda zu Lehen empfing, 1455 aber an Fritz Schmidt dergestalt verkaufte, daß es künftig ein freies Eigenthum des Käufers sein sollte.

Gerhards,

womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden. Hans v. E. (1337—1347) trat seine vier Güter daselbst an Eberhard v. E. ab.

Zu Gulle bei Arnsburg in der Wetterau.

Ein Hufengut, welches Abt Konrad von Fulda gegen den Berg Minzenberg von Konrad Herrn zu Arnsburg eintauschte und dem Willehard v. Eberstein zu Lehen gab. Dieses Gut verkaufte Willehard 1226 an den Abt und

Konvent des Cistercienser-Klosters Arnsburg dergestalt, daß Abt Konrad von Fulda dasselbe dem Kloster Arnsburg zu Eigenthum überließ, dagegen genannter Willehard ein Ersatzstück von seinen eigenen im fuldaischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen auftrug.

Zu Harbach (Harzbach).

Gut, Wiesen und Acker. Am 29. Nov. 1361 versetzten Henrich v. Lichtenberg, Else seine eheliche Wirthin, für 60 kleine Gulden, Florenzier genannt, mit Zustimmung ihres Bruders bzw. Schwagers Joham v. Lichtenberg alles, was Babeberg von ihnen zu Harbach hatte, und den Wald zu Alhards an Boten v. Eberstein, Sannen, seiner ehelichen Wirthin, die den Wald zu Alhards aber nur solange innehaben sollten, bis sie von demselben 60 Gulden aufgehoben hätten, „und nicht abzuschlagen von den eben genannten Gütern.“ — 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „was sie han zu harppach in der wustening“ zu Lehen.

Zu Fulda.

a) 14^{7/12} Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäufel. verkaufte.

b) 12^{1/2} Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich an Botho v. E. wiederkäufel. verkaufte und welchen Botho in demselben Jahre zu Mannlehen empfieng.

Zu Herolz (Herolds).

a) Das Gericht daselbst. Der Theil des Gerichtes, welcher dem Stifte Fulda zustand, wurde 15. Juni 1432 dem Mangold v. E. auf seine Lebenszeit von dem Abte Johann verpfändet. Am 22. Februar 1433 kam Graf Reinhard von Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldaischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden v. E. ebenfalls auf seine Lebenszeit von dem Grafen R. v. H. versetzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden. Da die Grafen von Hanau nach Mangold's v. E. Tode den Brandenstein nicht einlösten, so löste Abt Reinhard von Fulda den fuld. Antheil am Gerichte Herolz 1465 von Mangold's Sohne Philipp ein und überließ denselben wieder pfandweise an Lorenz v. Hutten.

b) Zwei Güter, welche früher Ulrich Hoelin besaßen. Dieser Ulrich hatte von seiner ersten Frau, einer Tochter des Ritters Mangold v. Eberstein, eine Tochter, welche mit einem Herrn Scheller verheirathet war. Nach Ulrich's Tode wurden Scheller's Frau zwei Güter zu Herolz und ein Gut zu Weiperts zugeheilt, und als diese ohne Kinder starb, erbte 1502 diese Güter zu H. u. W. Philipp v. E. (Mangold's Enkel), der auch 1505 am 2. Januar zwei Güter zu Herolz und 1 Gut zu Weiperts „inmaßen die von Ulrich Hoelin auf ihn ererbt sein sollen“ von dem Abte von Fulda zu Lehn empfieng. c) Alles, was der Graf Reinhard von Hanau daselbst besaßen und 1424 mit dem Brandenstein an Mangold v. E. verpfändete.

Zu Hof-Bieber (Bibra, unter Bieberstein gelegen).

a) Ein Hof, welchen Eberhard und Apel Gevettern v. E. 1388 an Fritz Mores verkauften. Am 18. Januar 1388 stellten Eberhard und Apel einen Revers darüber aus, daß, nachdem sie Apels genannten Hof verkauft, sie deswegen um lehnherl. Konsens bei dem Abte Friedrich nachgesucht hätten. b) Güter, welche den Herrn vom Berge erblich zugehörten und von denselben Eberhard v. E. und dann auch dessen Söhnen Hermann, Eberhard, Mangold, Karl,

Peter und Gerlach pfandweise überlassen wurden. Die genannten Gebrüder verlehnten diese Güter 1404 wieder an den Dechant Gyse und die Konventherren des Stifts Fulda.

Kenlos (Kuls), f. „Schackau“.

Klein-Sassen (Sassen),

„Daz Dorff Sassen mit seiner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. — Hans v. E. verkaufte fünf Güter „zeum Sassen“ an Eberhard v. E. — Am 23. Juli 1421 verkaufte Abt Johann von Fulda 2 Güter zu Sassen unter der Milseburg, welche von dem Stifte Fulda lehn-rührig waren, an Eberhard v. Eberstein und Efsen, dessen eheliche Wirthin. — 1440 verkauften Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jorge und Hermann ihr halbes Gut zu Sachsen (Klein-Sassen), „do Hans Schüzler“, an Sula eywan uffsaz und das dann inne hatte und uffsaz Hans Schüzler“, an ihren Bruder bezw. Better Herrn Mangold v. Eberstein Ritter dergestalt, daß die Verkäufer dies halbe Gut wieder kaufen könnten am nächsten St. Peterstage Kathedra genannt.

Zu Landenhansen bei Schlis.

Der halbe Hof nebst einigen dazu gehörigen Gütern, welchen der Dechant des Stifts Hersfeld Friedrich v. Buttlar 1406 seinen Bettern Eberhard und Mangold Gebrüdern v. Eberstein gab. „Den halben hoff zc.“ empfangen die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen.

Langenberg.

„Daz dorff Langenberg mit seiner zeugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 von Fulda zu Lehen. — Hans v. E. verlehnte seine Besitzungen zu L. an Eberhard v. E.

Zu Langen-Bieber (unter Bieberstein).

a) Der Hof und die Mühle daselbst, womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden; b) eine Hufe, welche 5. Nov. 1320 Ritter Konrad v. Eberstein von dem Abte Heinrich von Fulda unter der Bedingung zu Lehn erhielt, daß das Stift diese Hufe für 20 Pfund Denare wiedereinlösen könnte. — Am 15. März 1324 wurde diese Hufe mit Genehmigung des Abts Heinrich von dem Mönche des St. Michaels-Kloster zu Fulda Gopeler wieder eingelöst. c) ein Gut, welches Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte; d) eine Wiese, welche die Gebrüder Balthasar und Engelhard v. Ostheim 1441 dem Ritter Mangold v. Eberstein verkauften.

Die Langewinde,

welche den v. E. vor 1461 verpfändet wurde. Hermann v. E. verkaufte 1461 seinen Antheil daran an Philipp v. E. mit der Bedingung, daß er oder seine Erben, im Fall „dy langewinde vnd was dormit vercriben war“ von Philipp oder dessen Erben eingelöst würde, die Hälfte der Einlösungssumme erhalten sollten.

Zu Lutter an der Hard.

a) Ein freier eigenthümlicher Hof, welchen der Älteste v. Eberstein „für gemeyne lehen“ trug. Georg der Ältere v. E. zu Simols verkaufte diesen Hof vor 1551 mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit zc. In einem Vergleich, den 1560 Kilian v. E. mit der Witwe seines Bruders Georg und deren Sohne Wolf Dietrich v. E. abschloß, wurde von neuem festgestellt, daß der Hof zu

l. a. d. H. „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Älteste ihrer beiden Stämme erhalten sollte. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, verliehen beide Brüder Kilian und Georg diesen Hof an Hans Meller und dessen Frau Else, welche darüber 29. Sept. 1551 einen Reversbrief ausstellten; 1560 aber verlieh Kilian denselben allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth, und auf deren Wunsch zu ihrem besseren Unterhalte 13. März 1565 den halben Theil des Hofes an ihren Sohn Claus Müller und dessen Frau Anna. Nach Kilian's Tode erhielten die zuletzt genannten Eheleute diesen halben Theil von Georg's ältestem Sohne Wolf Dietrich v. E. zu Mannlehen. Nachdem mit des letzteren Bruder Georg Sittig 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausgestorben waren, kam der Hof an Georg Sittig's 1600 noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johanna und von diesen an Wolf Dietrich von Eberstein zu Gehofen, welcher aber später seine Gerechtigkeit daran an Hans Beyer Müller verkaufte.

b) Eine Wiese „in dem Steyneth“, welche Gertraud v. Heringen 1361 ihrer „Gehwiher“ Elsen v. Buttler (geb. v. Eberstein) vermachte.

c) $3\frac{1}{2}$ Gut zu Luths, welche Abt Heinrich 1370 dem Botho v. E. verpfändete.

Die Milseburg, f. „Schackau“.

Unter dem 30. Dez. 1883 schreibt mir u. a. Herr Pfarrer **Breitung** zu Hilders an der Rhön:

„Das Doppelwappen jedoch auf dem uralten steinernen Thürgewand der Kapelle auf der Milseburg trägt Ihr Wappen mit den fränk. Lilien; das Nebenwappen jedoch ist nur schwer erkennbar.

Einen altersgrauen Grenzstein mit dem Buchstaben E habe ich auf einer Irrfahrt in der Waldung nächst dem Nüsterrasen gefunden.

Ich hoffe, daß der gegenwärtige erst neu hierhergekommene Herr Oberförster Schurian dem verwilderten Fahrweg zur Ruine Eberstein seine Aufmerksamkeit zuwenden wird.“

Zu Neuhof.

a) Das „Sloz mit dem Amte und gericht“, daz darzu gehort, mit alre buße an Hals und hand, welches Abt Heinrich 1359 den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. und den Gebrüdern Hans und Heinz Küchenmeister wiederkäufl. abtrat. Doch wollte er seines „Amptis und gerichtis alre vorderlichs warten zu Henzen von Eirsteyn rittern und nach im doch auch zu den andirn“. b) Sieben Zwölftel von 100 Pfund Heller jährl. Rente von dem Zolle, der Beete, den Zinsen und Gülten des Gerichts zu Neuhof, welche Abt Heinrich 1359 nebst c) Sieben Zwölfteln von 25 Pfund jährl. Rente aus dem halben Hofe vor dem Schlosse Neuhof, 4 Hufen zu Reimbrechts und 3 Hufen zu Schweben ebenfalls den eben genannten Gebrüdern v. E. und Küchenmeister wiederkäufl. verkaufte. d) $12\frac{1}{2}$ Pfund Heller Jahr-Rente aus dem vierten Theile des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und $1\frac{1}{2}$ Hufen zu Schweben, welche Abt Heinrich 1359 dem Botho v. E. für 150 Pfund ful. Heller wiederkäufl. verkaufte. e) Ein von Heinz Küchenmeister an die v. E. verpfändetes Burggut und 2 Höfe, womit Crafft v. E. 1396 im Namen seiner Ganerben vom Stifte Fulda beliehen wurde. f) Ein Hof, der Crafft v. E. allein gehörte und den derselbe ebenfalls 1396 zu Lehen empfing.

Am 24. Januar 1359 verkaufte für 3000 Pfund fuld. Heller wiederkäufl. der Abt Heinrich von Fulda 200 Pfund Heller jährl. Einkünfte, wovon angewiesen wurden 50 Pfund Heller auf die Stadbeet zu Fulda, 50 Pfund auf den fuld. vor dem Schlosse zu Neuhof gelegenen Hof und auf die fuld. Güter zu Reimbrechts und Schwebirde, 100 Pfund auf den Zoll, Beete, Zinsen

und Gülden des Gerichts zu Neuhoſ, an Henzen, Ritter, Kunzen, Friſen und Eberharden v. Eberſtein Gebrüdern, Hanſen und Henzen, Küchenmeiſter Gebrüdern, Boten v. Eberſtein, Sannen, ſeiner ehelichen Wirthin, und Albrechten v. Fiſchborn, Liſen, ſeiner ehelichen Wirthin, und beſahl ferner Henzen, Kunzen, Friſen und Eberharden Gebrüdern v. Eberſtein, Hanſen und Henzen Küchenmeiſtern auch Gebrüdern das Schloß Neuhoſ mit dem Amte und Gerichte mit aller Buße an Hals und Hand, doch wollte er, der Abt, ſeines Amtes und Gerichtes allervorderlichſt warten zu Henzen v. Eberſtein Ritttern und nach ihm doch auch zu den andern“. Zugleich verſprach der Abt, die eben genannten Gebrüder v. Eberſtein und Küchenmeiſter des Schloſſes, Amtes und Gerichtes Neuhoſ nicht ehr zu entſetzen oder mit jemand zu überſetzen bis nach erfolgter Zahlung von 3000 Pfund Heller.

Von dieſer Kaufſumme ſtanden zu: Boten v. Eberſtein, Albrechten v. Fiſchborn 600 Pfund Heller, wofür ſie jährl. 25 Pfund von der Stadtbeet zu Fulda und 25 Pfund von den Einkünften des halben vor dem Schloſſe Neuhoſ gelegenen Hofes und den halben fuld. Gütern zu Reimbrechts und Schwebirde zu fordern hatten; Henzen, Kunzen, Friſen und Eberharden v. Eberſtein 1400 Pfund, Hanſen und Henzen Küchenmeiſter 1000 Pfund.

Für die letzten 2400 Pfund erhielten dieſe 4 Gebrüder v. Eberſtein und 2 Gebrüder Küchenmeiſter die übrigbleibenden Gefälle, Renten, Gülden und den Gerichtsanteil. — Die Wiedereinlöſung ſeitens des Stifts ſollte nicht von einem einzelnen, ſondern von ſämtlichen Käufern zugleich geſchehen nach $\frac{1}{4}$ Jahr vorher geſchehener Kündigung, und die Einlöſungssummen ſollten je nach Belieben zu Männerſtadt oder Neuſtadt in Franken gezahlt werden.

Zu Nieder-Bieber.

a) Ein Theil der Frohnwieſen. Die v. E. empfingen „ihren teil der frohnwieſen zu Nidernbibra“ 1458, 61, 85, 1515 und 1539 von Fulda zu Lehen.
b) Alle Güter, welche von den v. Hume an Nicolaus und Dietrich v. Malkos wiederkäufl. abgetreten waren und welche Katharina v. Eberſtein, des eben genannten Dietrich v. Malkos Tochter, mit Wiſſen ihrer Brüder Johann und Dietrich v. Malkos wie auch ihrer Söhne Engelhard und Dietrich v. Eberſtein am 23. Nov. 1415 wieder an den Abt Johann verkaufte.

Poppenhausen,

welches ganz Eberſteinisch war. Konrad v. E. ſchrieb ſich 1261 bloß „v. Poppenhausen“, wie der Vertragsbrief der Gebrüder Botho und Konrad v. E. über das würzburgiſche Marſchallamt vom nämlichen Jahre ausweiſt. Nach dem Abtmord und der 1327 mit Fulda geſchehenen Verſöhnung fiel P. auf die v. Steinau.

Zu Reimbrechts, ſ. Neuhoſ.

1396 wurde Crafft v. E. mit 2 Höfen und 2 Hüſen zu R. beliehen.

Zu Römershag bei Brückenau.

Ein Anteil an den Sterbſchickſchen Gütern. Nach Georg's des Ältern v. Eberſtein zu Ginolfs Tode wohnte ſeine Witwe Anna geb. v. Sterbſchick in Römershag auf dem Sterbſchickſchen Gute, welches ihr ältester Sohn Wolf Dietrich bewirthſchaftete. Am 12. Juli 1569 verkaufte ſie aber ihren Anteil an dieſen Gütern für 4000 Gulden an Joſt Speth zu Frilingen.

Unter-, Mittel- u. Ober-Rüßroth, gehörten zum Gerichte Schackau.

Zu Salmünſter, ſ. „Soden.“

Zu **Sannerz**, (Sanders).

Alle Güter, welche Karl v. Sutter daselbst gehabt und welche derselbe nebst seinen Gütern zu Weiperts 1435 an Mangold v. E. verkaufte. Mit diesen Gütern zu S. u. W. wurden Mangold's männl. Nachkommen zuletzt 1539 von Fulda beliehen. — Eberhard v. Eberstein von der rhönischen Linie erhielt von seinem Vater Philipp und Oheim Mangold Güter zu Sannerz, deren Zäune im Frühjahr 1514 von den Einwohnern von Herolz und Weiperts nächtlicher Weile ruinirt wurden.

Schackau.

„Daz Schackin mit siner zugehörunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. Nach S. entrichteten ihre Zinsen u. a. die Inhaber der Eberstein'schen Wiesen zu „alercz, landenbergt, harppach, Dornbach, steens, Dithes, Gerharts, pfaffenbach, wydach, wolffarcz, kuls, nidernbibra (frone wyjen), weses, weyers“; auch die der Wiesen „hinder der milsenburge“ und der „breitwyjen“. — 1415 21. März belieh Abt Johann von Fulda die Gebrüder Eberhard und Mangold v. Eberstein mit der Hofstatt zu dem Schacken, welche diese von den Gebrüdern Gise und Hans v. Bimbach gekauft hatten.

Am 10. Dez. 1451 ließ Eberhard über die Beschaffenheit mehrerer seiner Güter ein Promemoria aufzeichnen; nämlich: so gehöre nichts zum **Schacken**, als das **Sassen** und das **Gerhards**; so habe er Hartbach von Heinzen Küchenmeister gekauft; so gehöre das Weyhers zu dem Burggute zu Bieberstein; so sei das Ditters ihr altvetterlich Erbe und gehe zu Lehn von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg; so sei Landenberg auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch die Langenwinden nicht gegen Eckweissbach oder Schacken, sondern es sei auch ihr altvetterlich Erbe; so gehöre auch das Alerts nicht dazu; so sei auch zu merken, das Wulferts und das Keiols sei ihm von seinem Weibe worden.

1458 23. April ertheilte Abt Reinhard von Fulda dem Hermann v. Eberstein, als dem ältesten Lehenträger, für sich und seinen Vetter Philipp (M. Mangold's Sohn) einen Lehnbrief über Schacken, item ein Gut daselbst gelegen, das von denen von Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Biebra, zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst haben; Langenberg; ein Gut zu Weses, von Hertnit v. d. Tann gekauft; was sie zum Alarts haben; die Breite und was sie zu Döllbach haben, den halben Hof zu Langenhausen; Eckweissbach; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Biebra; ein Burggut zu Bieberstein; was sie zu Harppach haben.

Am 8. Januar 1461 verkauften Hermann v. Eberstein und Konna Eheleute für 900 Gulden rh. an Philipp v. Eberstein und Jutte Eheleute ihren Antheil an den Eberstein'schen Lehngütern im fuldischen Gebiete — nur Eckweissbach ausgenommen —, nämlich: ihre Hälfte des Schlosses Schackau und ihre Antheile und Rechte an den Dörfern Klein-Sassen, Gerhards, Langenberg, Harbach, Dornbach, Dithes, Wolfarts und Keulos, ferner an dem Burggute zu Bieberstein, dem Gute zu Weyhers, dem Schomann's Gute und an der Langenwinde, Milsenburg und Stellberg. Und da die Langenwinde Pfand sei, so sollte, im Fall dieselbe von den Käufern eingelöst würde, ihnen die Hälfte des Einlösungsgeldes zukommen; wenn sie aber nicht eingelöst würde, so solle Philipp und Jutte sie mit allen Herrlichkeiten allein nutzen.

1461 7. März erhielt Philipp v. Eberstein von dem Abte Reinhard von Fulda einen Lehnbrief über die Lehnstücke, welche er theils von seinen Eltern geerbt, theils von seinem Vetter Hermann gekauft hatte.

1485 30. Dez. erteilte Abt Johann zu Fulda dem Philipp v. Eberstein für ihn und dessen Bruder Mangold einen Lehnbrief über die nämlichen Lehen, welche 7. März 1461 ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen, dann über einen Hof zu Soden, „gekauft (1440) um die v. Rodenhäusen und über Eckweissbach als sie das um Hermann v. Eberstein (1478) gekauft haben“.

1515 31. Dez. empfing Philipp v. Eberstein für sich und seinen Bruder Mangold vom Stifte Fulda zu Lehn: das Schacken und ein Gut daselbst, das etwa um die v. Bienbach gekauft worden ist; das Sassen, das Gerhards, den Hof und die Mühle zu Langen-Vibra; zu Weyhers die Mühlstatt und was sie daselbst hatten, Langenberg, ein Gut zum Wejins, das um Hartnit v. der Tann gekauft worden ist; was sie zu Alhards und zu Döllbach hatten, den halben Hof zu Landenhäusen; ihren Theil der Frohnwiesen zu Nieder-Viebra, ein Burggut zu Bieberstein; was sie hatten zu Harbach in der Wüstenung; einen Hof zu Soden, gekauft (20. Mai 1440) um die v. Rodenhäusen, Eckweissbach, als sie das (25. Juli 1478) um Hermann v. Eberstein gekauft hatten; zwei Güter zum Herolz und ein Gut zum Weiperts gelegen, die von Ulrich Hoelin (1502) uf sie auch ererbt sein sollen; alle Güter, die Karle v. Lutter Ritter zum Wiprechts und zum Sanders gehabt und (11. April 1435) an sich von demselbigen Karlen erblich erkaufte hatten; einen Hof zu Brückenau inmaßen der von Katherin v. Eberstein, Engelhard und Dietrich, ihren Söhnen, zc. (30. April 1416) kaufweise gekommen war.

Zu **Schweben** (Schweberde), s. „Neuhof.“

Zu **Soden**.

„Seß und hoff zeum Soden vnder Stolezenberg gelegen, welchen 1440 die Witwe Else v. Rodenhäusen und ihr Sohn Oswald an Mangold v. Eberstein verkauften, dessen männl. Nachkommen 1485, 1515 und 1539 damit von Fulda beliehen wurden. — Am 5. Juni 1440 belieh Abt Hermann von Fulda den Ritter Mangold v. Eberstein zu Burggut mit diesem Hofe zu Soden, wie denselben Heinrich Pfeffersack und Oswald v. Rodenhäusen zu Burggut von seinem Stifte gehabt hatten. — 1547 verkauften Anna geb. v. E., Witwe Johannis v. Rüdighheim, und Dorothea geb. v. E., Witwe Georg's v. Fijchborn, die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Straße, zu Salmünster, zu Soden, Veitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau an ihre Schwester Kunigunde, verm. mit Oswald v. Fechenbach.“

Der **Stellberg**, s. „Schackau“.

Stens, s. „Schackau“.

Zu **Urzel** zw. Neuhof u. Salmünster.

„Ein teyl zu Brezel an vnd in der Burgk zc., welchen 1413 Mangold v. E. von Konrad v. Mörle gen. Behem pfandweise erhielt und der 1468 noch nicht wieder eingelöst war. — 1413 versezten Konrad v. Mörle gen. Behem an ihren Schwager Mangold v. Eberstein für die diesem schuldigen 125 Gulden ihre Antheile an dem Thale und der Burg Urzel, als den ihnen von ihrem Schwager Heinrich Pfeffersack verpfändeten Theil, d. i. „ein achtige Theile halb“ und „das andere achtige Theil ein Viertel“.

Zu **Weiperts**.

- a) Die Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter daselbst gehabt (s. Samerz“).
- b) Ein Gut, welches von Ulrich Hoelin auf Philipp v. E. kam (s. „Herolz“).

Zu **Weyhers** hinter Bieberstein.

Ein Gut und die Mühle daselbst, womit die v. E. zuletzt 1539 beliehen wurden. 1487 vererbpachteten die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. ihr

Gut zu W. an Endres Drappen. 1539 verschrieb Georg v. E. der Jüngere (Philipp's Sohn) dieses Gut der Else und Margaretha Drapp zu Fulda.

Zu Wefes (Wefins).

Ein Gut, welches die v. E. von Hertnit von der Tann kauften und mit welchem sie 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. — 1459 am 25. Febr. verkaufte zu einem Todkaufe Reinhard's v. der Tann Sohn Hans der Junge an seine Schwäger Hermann und Lips v. Eberstein das in der Wüstung Wefes bei Bieberstein im Gerichte gelegene Gut, welches vor Zeiten von seinen Eltern den v. Eberstein verfest worden war.

Wolfer's, s. „Schackau“.

II. In der Grafschaft Hanau.

Zu Brandenstein. a) Das Schloß und Gericht.

Am 28. Dez. 1424 verfestete Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein für 400 Gulden drei Viertel des Schlosses Brandenstein mit seinem Begriffe dergestalt, daß Mangold seine Schloß- und Kammernantheile in Bau und Besserung bezw. Zubau erhalten, und er, Reinhard, den vierten Theil daran in derselben Maß bauen und erhalten sollte. Mangold erhielt als Zusteuer zu den Baukosten 30 Gulden, es durften dann aber weder von ihm selbst, noch von seinen Erben bei der dereinstigen Wiedereinlösung wegen ausgeführter Bauten Anforderungen gemacht werden. Zugleich war auch verabredet worden, daß Mangold seine drei Viertel und Reinhard sein Viertel mit Wächtern bestellen sollte.

Für die Zeit, in welcher Mangold oder seine Erben die $\frac{3}{4}$ am Schlosse Brandenstein innehaben würden, wurden von Reinhard angewiesen „gegen den Brandenstein die Zeit zu dienen“: ein Hof zu Elma, der den „Herren zu Schlüchtern zustand, und was er sonst noch daselbst besaß, dann seine Rechte zu Herolz, Gundhelm und Hutten, wobei besonders ausgemacht worden, daß, falls Mangold Leute in die eben aufgeführten Wüstungen brächte, die darin mit Hausung wohnten, diese dann nicht unter dem Voigte zu Schwarzenfels stehen sollten.

Mangold sollte ferner berechtigt sein, sich aus und in dem Schlosse Brandenstein zu behelfen gegen jedermann, nur die Herren und auch die Unterthanen der Herrschaft Hanau ausgenommen; beide Theile sollten aber deshalb auch einen gleichen Burgfrieden errichten.

Endlich wurde noch ausbedungen, daß bei Mangold's Lebzeiten die ihm verpfändeten Antheile am Schlosse nicht eingelöst werden sollten. Sollte man das Schloß wiedereinlösen bezw. andererseits das darauf dargeliehene Geld zurück haben, so sollte die Ankündigung $\frac{1}{4}$ Jahr oder länger vor St. Peterstag, und die Einlösungssumme von 400 Gulden an dem nächsten auf den Kündigungstag folgenden St. Peterstag zu Steinau an der Straße, Schwarzenfels, Fulda oder zu Orba entrichtet werden.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, daß der dem Kloster Schlüchtern gehörige und damals von Kunz Kalhard bearbeitete Hof zu Elm, welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Konvents des genannten Klosters mit $\frac{3}{4}$ des Schlosses Brandenstein Mangolden auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Ertrag hätten.

1429 am Dienstage vor dem Ahtzehnten kamen Reinhard Herr zu Hanau und Mangold v. Eberstein dahin überein, daß letzterer auf dem Brandenstein

wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses, das Reinhard bisher mit seinem „sundern Knechte bestalt gehabt, bewahren“, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und außerdem noch 6 Gulden jährlich am St. Michelstage aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, „nach Rathe des Amtmanns und Kellners zu Steinau“ an dem Schlosse Brandenstein 50 Gulden zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten.

Da es Mangolden an Wiesen zu dem genannten Schlosse gebrach, so hatte sich Reinhard mit ihm dahin geeinigt, daß derselbe mit seinem Wissen irgendwelche, dem Schlosse gelegene Wiesen möglichst vortheilhaft ankaufen möchte, wozu Reinhard je nach seinem Gefallen das Kaufgeld entweder sogleich hergeben, oder Mangolden eine Bescheinigung darüber geben wollte, daß bei Einlösung des Schlosses dies Geld an Mangold's Erben wieder erstattet werden sollte.

Am 9. Juni 1432 bescheinigten Apel v. Lutter, Amtmann zu Steinau, und Peter Heyden Kellner daselbst, daß sie auf Geheiß des Grafen Reinhard v. Hanau auf dem Brandenstein gewesen, den gesehen und dasjenige „geachtet“ haben, was Mangold an Zubau, an dem Keller, an dem Backhause, an Stallungen, Scheuern, an Mauern um den Vorhof und anderes bis dahin baulich ausgeführt, und daß sie erkannt haben, daß Mangold noch die Mauer, die „in der Schuren wendet“, machen lassen solle bis an die Burgmauer, wonach er dann die von ihm an dem Schlosse zu verbauenden 50 Gulden ganz verbaut habe.

Am 15. Juni 1432 verpfändete Abt Johann von Fulda das fuldische Gericht Herolz für 200 Gulden dem Mangold v. Eberstein dergestalt, daß es bei des letzteren Lebenszeit nicht eingelöst würde, es geschähe denn mit dessen gutem Willen.

Am 22. Febr. 1433 kam Graf Reinhard v. Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, daß er, der Graf, oder seine Erben den fuldischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein von Mangold's Erben einlösen würden.

Am 10. Aug. 1444 versprach Graf Reinhard zu Hanau dem „Ritter Herrn Mangold v. Eberstein zu Liebe und um seines Dienstes willen, den derselbe dem Grafen lange Zeit gethan“, nach ebengenannten Mangold's Tode dessen Sohne Philipp das Schloß Brandenstein nebst Zubehör pfandweise zu belassen; nach Philipp's v. Eberstein Tode aber sollte es dem Grafen oder seinen Erben gestattet sein, den Brandenstein wieder einzulösen.

Nicht nur versprach 10. Aug. 1444 Graf Reinhard zu Hanau, nach Mangold's v. Eberstein Tode das Schloß Brandenstein dessen Sohn Philipp pfandweise zu belassen, sondern es gab auch Graf Philipp der Junge 22. Febr. 1470 dem Philips v. Eberstein das Versprechen, das genannte Schloß bei Lebzeiten von dessen beiden Söhnen: Philipp und Mangold nicht einzulösen.

Dabei war verabredet worden, „als die Kemnate zu Brandenstein mit der Dachung haufällig sei und als Philips v. Eberstein nach Herrn Mangold's, seines Vatern seligen, Tode mit Mauern etwas daran bisher gebauet habe“: daß dieser die Dachung an der Kemnate und andere Zubauere bauen solle, alles auf seine Kosten, und auch ferner diese Kemnate mit Dachung, Pforten und Schwellen und Zubauere, deren er bedürfe und nicht entbehren könne, erhalten solle. Dafür aber sollte Philipp v. Eberstein 50 Gulden, die in 2 Posten à 25 Gulden an den beiden nächsten Martinstagen zu zahlen wären, erhalten; im Fall nun die Zahlung der 50 Gulden nach Verlauf dieser Zeit nicht geschehen wäre, so wollte der Graf diese Summe auf die Pfandschaft zu dem andern Gelde schlagen.

Infolge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags erhielt am 7. Juni 1527 Philipp v. Eberstein von dem Grafen Philipp v. Hanau das Schloß Brandenstein nebst den dazu gehörigen Ortschaften Elm, Gundhelm, Hutten,

Ober-Kallbach und Escherich mit Jurisdiktion und anderen Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehn gegen Abtretung des Burgstükes im Schlosse Schwarzenfels und anderer Güter.

Als mit Philipp's v. E. Sohne Georg die von dem Ritter Mangold v. E. gestiftete Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, machten die Gebrüder Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Ginolfs auf die hanauischen Mannlehen Ansprüche geltend.

b) Ein Weingarten, unter dem Schlosse Brandenstein gelegen, welchen Mangold v. E. 1424 von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich erhielt. Diesen Weingarten trug Mangold und seine Nachkommen nebst einem Hofe zu Elm, einem Gute zu Selnhayn, 6 Gütern zu Hutten, dem Zehnten zu Escherich, dem Breitfelde, den Bächen Elm und Bockenau bis an die Landwehr, der Wüstung Symerig, dem Gotteshausfeld an der Strut zc. vom Kloster Schlüchtern zu Erblehen. Mangold's Enkel Philipp und Mangold v. E. wurden 1487 und 1498 mit diesen Stücken beliehen.

Das **Breitfeld** zw. Elm u. Rückers, s. Brandenstein.

„Ab jmant ecker dor vff sewt, gibt halpp als vil als er dor vff sewet.“

Elm,

welches 1424 als Zubehör zum Brandenstein dem R. Mangold v. E. von Reinhard Herrn zu Hanau wiederkäuflich, 1527 aber dem Philipp v. E. v. Philipp Grafen zu Hanau als Mannlehen überlassen wurde. Die v. E. hatten daselbst: a) die Güter, Dienste, Zinsen und Gefälle, welche Reinhard Herr von Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte. Unter denselben befand sich auch ein Hof, welcher dem Kloster Schlüchtern gehörte und der mit Zustimmung des Priors und Konvents des Klosters ebenfalls Mangolden, so lange derselbe leben würde, wiederkäuflich abgetreten wurde, b) einen Hof und „das Wasser die Elm und Bockenau biss an die Landwern“, c) „eyn gut zu Elma gelegen, das her Mangolt von Ebersteyn Ritter jnn vorziten umb lorenz von hutten kauft hat“ und mit welchem Philipp v. E. 1468 und Philipp und Mangold v. E. 1491, 1504, 15 u. 27 von den Grafen von Hanau beliehen wurden. In seinem 1468 aufgenommenen Gefällen-Register (welches in der Folge nur mit „G.-R.“ bezeichnet werden soll) sagt Philipp: „Item dy von elm seyn auch schullig zeu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn feyner usgesheyden vnd ye zwen eyn weynsure in das lant zeu francken ader sunst vff sechs ader siben mile wegs wu ich in feuffe an geuerde“.

Escherich (Escherts),

welches 1527 zum Brandenstein geschlagen und dem Philipp v. E. von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Mannlehen geliehen wurde. Die v. E. hatten dort: a) einen Hof und dazu gehörige Güter. Einen Theil davon acquirirte Mangold v. E. 1430 von Else von Rodenhausen und deren Sohne Oswald; b) den Zehnten.

Zu Feldenheim.

Wiesen, welche Philipp v. E. 1535 der Gela Rawen (des Contz. R. Witve) zu Kressenbach und deren Erben aufs Neue für 8 Torniis jährl. zu Erbe verlieh.

Zu Fischborn.

Ein Gut zu „Fischborn vnderwertig Salmünster gelegen“, welches Lorenz v. Hutten 1486 den Gebrüdern Philipp u. Mangold v. E. wiederkäuflich abtrat.

Gundhelm.

welches 1424 Mangolden v. E. wiederkäuflich abgetreten, 1527 aber dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde (s. „Brandenstein“). Dasselbst besaßen die v. E.: a) Alles, was Graf Reinhard zu Hanau daselbst besessen und 1424 Mangolden v. E. versetzte; b) einen Hof, welchen die Gebrüder Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1440 an Mangold v. E. verkauften.

Zu Herolz, s. oben „Herolz“ und „Brandenstein“.

Hutten,

welches zu dem Mangolden v. E. 1424 verpfändeten Schlosse Brandenstein gehörte. 1527 empfing es Mangold's Enkel Philipp v. E. von dem Grafen v. H. zu Mannlehen. Die v. E. besaßen daselbst: a) Alles, was Reinhard Herr zu Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte; b) sechs Güter, s. „Brandenstein“. Wahrscheinlich hat Ritter Mangold diese Güter 1430 von den Gebrüdern Karl und Kunz v. Thüngen gekauft; denn diese Gebrüder verkauften in dem genannten Jahre „alle gut es seyn lehen ader eigen“, die sie zu — — — hatten, an Mangold v. E. für 40 Malter Hafer und in dem G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's Sohn Philipp u. a. auf: „Item eyn briffe von den von thungen vber dy gut zu hutten“; c) den halben Zehnten, welchen Thome v. Mernnolfs 1446 dem Ritter Mangold v. E. verkaufte.

Zu Neuengronau. Zwei Güter.

Zu Nieder-Marborn.

a) „Freieigene“ Güter. b) Drei Wiesenflecke, welche 1479 Hans v. Ebersberg für Philipp u. Mangold v. E. von Hans und Ulrich von Schlüchtern gen. Katzenbiß wiederkäufl. erwarb. 1527 empfing Philipp v. E. eine Wiese zu N.-M. an der Umbach von dem Gr. Philipp zu Hanau zu Burglehen. c) Die eröffneten v. Spala'schen Lehen, welche Graf Balthasar dem Philipp v. E. 1530 zusagte.

Zu Niederzell.

a) Vier Güter und 4 Lehen, mit welchen Philipp v. E. 1527 von Hanau zu Mannlehen beliehen wurde; b) Güter und Zinsen, welche 1537 Philipp v. E. nebst Gütern und Zinsen zu Steinau an der Straße von Friedrich v. Reisenberg kaufte und welche Philipp's Töchter 1546 der Witwe ihres Bruders Georg, Anna, geb. v. Ebersberg gen. Wehlers, für deren Ehegelder einräumten.

Ober-Kallbach,

welches 1527 als Zubehör zum Schlosse Brandenstein dem Philipp v. E. zu Mannlehen geliehen wurde. Dasselst besaßen die v. E. alle Nutzung, Dienste und Gefälle, welche Reinhard Herr zu Hanau davon gehabt und 1429 Mangolden v. E. wiederkäuflich überlassen wurden.

Zu Sachsen bei Steinau a. d. Str.

a) Ein Hofgut nebst den Diensten und allen Gerechtigkeiten auf drei andern Gütern daselbst, welches 1430 Mangold v. E. von Adolf Marschalk pfandweise erhielt und das Mangold's Sohn Philipp 1462 durch Kauf erblich an sich brachte und auch in demselben Jahre von Hanau zu Mannlehen empfing. b) Ein Hof, „gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steinau an der Straße“, welcher den Gebrüdern Philipp und Mangold v. E. 1486 von Lorenz v. Hutten auf Wiederkauf überlassen wurde.

Zu Schlüchtern.

a) Ein Gut, welches Georg, Hermann und Elisabeth, Geschwister v. Eberstein von Reinhard v. Brende erbten und 1438 mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans an Mangold v. E. für „frey eigen“ verkauften. b) Ein Haus, welches die Gebrüder Philipp und Mangold 1487 von Lorenz Oberthor acquirirten.

Zu Schwarzenfels.

a) Alle Burg- und Mannlehen (darunter ein Burgsitz zu S.), welche Heinrich Küchenmeister, zu Schwarzenfels gefessen, von der Herrschaft Hanau zu Lehen hatte und dem Grafen Reinhard mit der Bitte aufgab, damit seinen Eidam Mangold v. Eberstein zu beleihen. Am 20. Januar 1424 ertheilte auch Reinhard Herr zu Hanau Mangolden v. Eberstein einen Lehebrieff über alle die Lehen, die Heinz Küchenmeister, Mangold's Schwäher, von ihm zu Lehen gehabt. b) Der Zehnt, den 1438 Ludwig, Friedrich, Citel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold v. E. verletzten.

Zu Selnhayn.

Das Knottelsgut und „dy lehenschafft von dem ganzen dorffe“.

Zu Steffelberg.

Einen Theil an dem Schlosse, nämlich „eyn achtiger teyl an dem halben vireteyl“, welchen Philipp v. E. 1453 von Hans v. Hutten dem Ältern kaufte.

Zu Steinau an der Straße.

a) Die Burglehen daselbst, nämlich der Burgsitz mit seinem Begriff und Zubehör, 5 Güter im Niederdorf zu Steinau und eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Umbach, welche Philipp v. E. von Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiß 1517 an sich brachte und 1527 von dem Grafen Philipp v. Hanau zu Burglehen empfing. b) Eine Behausung mit Zubehör, welche Philipp v. E. vor 1468 kaufte und die Philipp v. E. 1491 von dem Grafen Philipp v. H. zu Burglehen erhielt. Dieselbe war Bürgergut gewesen. c) Güter und Zinsen, s. „Niederzell“. d) Mangold zc., welches die Kellerei an Mangold, Philipp den Alten und Philipp den Jungen v. E. zu zahlen hatte.

Zu Steinbach.

a) Ein Hof und Güter. b) Der Zehnt, welchen Mangold v. E. kaufte, und zwar die eine Hälfte von Fritz Kochmeister, die andere aber von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald.

Zu Sterbfritz.

Geld- und Hühner-Zinsen und von dem Hofe 6 Malter Frucht.

Zu Uttrichshausen.

„Ein Hof mit allen den rechten, freyheiten, gewonheit vund herkomen, als die von Brende vnd die von Eberstein danne von alters here inne gehabt vnd herbracht haben“, welchen 1451 Eberhard v. E. und dessen Kinder Hermann und Elisabeth den Barfüßer-Mönchen zu Fulda mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit seitens der v. E. schenkten.

Zu Vollmerz.

Ein Gut, dessen eine Hälfte die Witwe Else v. Rodenhausen 1435 an Mangold v. E. käuflich abtrat, der die andere Hälfte bereits inne hatte.

Zu Weikersbach.

a) Ein Freihof, welchen Mangold v. E. kaufte, dessen Nachkommen mit demselben von den Grafen v. Hanau zu Mannlehen beliehen wurden. b) Der Zehnt, welchen Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten 1438 Mangolden v. E. versetzten.

Zu Wejelrode.

Güter, Zinsen, Gülten, Fehde zc., welche die Geschwister Elisabeth, Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1444 dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten.

III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

Das Erb- oder Ober-Marschallamt

des Herzogthums Franken und Hochstifts Würzburg, welches mit allem Zubehör (darunter das Dorf Niederlauer) auf Ansuchen des würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer Botho's v. Eberstein und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Söhne: Bolger, Botho zc. 23. Sept. 1231 von dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen erhielten. Nach Bolger's Tode entstand Streit zwischen den Gebrüdern Botho von Eberstein und Konrad v. Poppenhausen über die Nachfolge in dasselbe. Bischof Fring ließ diesen Fall durch Schiedsrichter untersuchen und gab darauf 13. April 1262 den Bescheid: daß Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen stets der älteste dasselbe erhalten sollte, jedoch nur, wenn er sich mit der Tochter eines Stiftsassen verheirathete. Im Fall Konrad stirbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen. Ehe dieser Vergleich zu stande kam, führte Botho den Titel „Marschall“. Der letzte würzburgische Marschall aus der Ebersteinischen Familie war Heinrich, welcher 1303 das Erb-Marschallamt, das Dorf Niederlauer zc. zu Lehen erhielt und 1313 starb. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's Tochter Hedwig vermählt gewesen sein soll) mit der Maß, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen. Die Herren v. Hohenberg aber wurden 1348 wider ihren Willen von dem Ober-Marschallamte verdrängt, und der Bischof gab hierauf dasselbe dem Grafen Johann zu Henneberg, vereinigte aber damit die Trümmer des Burggrafenamtes. Von dem Grafen Johann erhielt dann 1357 Dietrich v. Hohenberg das Unter-Marschallamt zu Lehen.

Zu Abersfeld.

a) Der Zehnt, s. „Marktsteinach“. b) Ein von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg, lehrühriger Hof, den Karl v. Eberstein von Hans v. Abersfeld pfandweise inne hatte. Am 2. April 1413 verkauft Heinz Zennlein, Bürger zu Swinfurt, dem Junker **Hermann** von Eberstein 1) 4 Malter Korngülte auf den Hof zu Abersfeld, die vorher dem verstorbenen Peter von Abersfeld gehörten, nebst den rückständigen Zinsen; 2) einen 2 Schilling Heller, 1 Fastnachtshuhn und 1 Weihnachtsjennelleib betragenden Zins, der auf dem Hause zu Steinach ruht, welches dem Hans Schüler gewesen ist. Am 22. Febr. 1422 trugen die Brüder Hans und Wilhelm v. Abersfeld die Kennmate zu Abersfeld, einen unter dem Kirchhofe gelegenen Hof und Zehnten, den Hof, den die von Eberstein inne hatten, und andere Güter zu Abersfeld dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehn auf. Und am 25. Febr. 1442 verkaufte Hans v. Abersfeld an Heinzen v. Wechmar für 300 Gulden rhn. seine Kennmate nebst Baumgarten zu Abersfeld und den Hof daselbst, „den Karl von Eberstein ykunt in pfandweise inne hat.“

Bei der brüderl. Theilung erhielten die Eberstein'schen Güter zu Abersfeld Karl und Gerlach v. Eberstein.

Da Karls v. Eberstein Schwäger Jörg Zollner zu dem Rotenstein, Kunz Zollner zu Friesenhäusen, Hans Zollner zu Bindorf und Jörg Zollner zu Birkenfeld Selbstschuldner geworden waren für Karl v. Eberstein und dessen eheliche Hausfrau Margareth gegen Karl's v. Eberstein Schwäher Herrn Karl Truchseß um 440 Gulden, die sie letzterem in 4 Jahren zu bezahlen übernommen hatten, so verpflichteten sich am 26. Mai 1443 die genannten Eheleute Karl und Margareth, ihren Schwägern diese 440 Gulden Hauptgeld und „was jährlich nach Anzahl darnach darauf gangen wäre“ zu bezahlen, sie davon zu entledigen und zu lösen ohne deren Schaden, und setzten denselben, falls sie mit der Bezahlung säumig würden, ihren halben Theil Zehentes zu Abersfeld ein.

Am 31. März 1444 verkauften Ritter Gerlach, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker Artackers, gelegen in der Flur daselbst im Stöckch, an den Ritter Eberhard v. Schaumberg zu Rügheim und Heinzen, dessen Sohn, ihren „lieben Oheim“, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, Macht haben sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre jedes Jahr diesen Zehnten für 300 Gulden an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher gekündigt haben; die Einlösungssumme wollen sie dann je nach Belieben der Käufer zu Königsberg, Zeil, Hassfurt oder Schweinfurt auszahlen. Siegl.: Ritter Gerlach und Asmus v. Eberstein, letzterer für sich und seinen Bruder Wilhelm. Bürgen: Karl v. Eberstein und Kunz Zollner zu Friesenhäusen.

Am 24. Febr. 1445 verkauften Karle v. Eberstein zu Marktsteinach und Margaretha, seine eheliche Wirthin, ihren Theil des Zehnten zu Abersfeld und Karl's Artacker, gelegen am Stöckch hinter der Burg im Flur daselbst, dem Ritter Herrn Eberhard v. Schaumberg, ihrem lieben Oheim, und Heinzen, dessen Sohne, für 300 Gulden rhn. mit dem Vorbehalte, daß sie, die Verkäufer, ermächtigt sein sollen, innerhalb der nächsten 6 Jahre diesen Zehnten alle Jahre an jedem St. Peterstage Kathedra genannt wieder einzulösen, wenn sie 2 Monate vorher die Lösung den Käufern zugeschrieben haben. Bürgen: Jorge Zollner zu Birkenfeld und Asmus v. Eberstein.

Am 12. März 1447 verkauften Ritter Gerlach v. Eberstein, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, ihre Hälfte des Zehnten zu Abersfeld und 10 Acker im Stöckch in der Flur daselbst „zu einem ewigen getöten Todkaufe“ an ihren „lieben Oheim“ Herrn Eberhard v. Schaumberg, Ritter, für 300 Gulden rhn.

Heinrich v. Wechmar verkaufte 10. Nov. 1452 seinen 25. Febr. 1442 von Hans v. Abersfeld erworbenen Hof zu Abersfeld, gelegen bei dem Kirchhofe; das Remnate hieaus des Dorfs mit seiner Zugehörung, wie er das alles von der Herrschaft Henneberg zu Mannlehen gehabt, Ern Eberhard v. Schaumberg, Ritter, für 250 Gulden rhn. Bürgen: Jacoffe v. Steinaue, Ritter, und Fritz v. d. Kere, Voigt zu Henneberg.

Das Schloß Auersberg.

In dem Jahre 1419 verkauften der Bischof Johann von Würzburg, Ott v. Milze, Dompropst, Ott Wolf, Dechant, und das Domkapitel den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach auf einen Wiederkauf des Stifts Würzburg Schloß **Auersberg** mit der Nutzung der halben Wüstung zu Branda mit allen Rechten und allen anderen Dörfern und Wüstungen, die zum Gerichte nach Auersberg gehören, nämlich die Dörfer Hilders, Simmershausen und Fahrbach, die Wüstungen Schaden, Batten, Thaiden, Seiferts,

Wüstenfachsen, die Wüstungen Findlos, Keulbach und die Wüstung Branda halb dergestalt, daß die Gebrüder v. Eberstein nichts davon verkaufen oder entfremden, aber doch berechtigt sein sollten, Bau- und Brennholz, soviel sie zu dem genannten Schlosse bedürfen, zu entnehmen.

Der Kaufpreis betrug 2000 Gulden rhn., welche den Erwerbern in der Weise verzinst werden sollten, daß je 15 Gulden 1 Gulden Zinsen trügen (2000 Gulden also 134), und zwar sollten sie diesen Zinsbetrag von der Beete der Stadt Fladungen ziehen und jährlich am Martinstage einnehmen.

Außer diesen 2000 Gulden Hauptgeld erhielten die Käufer noch einen Aufschlag von 200 Gulden, wofür sie das Schloß in gutem Bauzustande erhalten sollten ohne Aufschläge an Baugeld und Kost.

Den Verkäufern wurde auch gestattet, in dem zum Schlosse Auersberg gehörigen Wildbanne zu jagen und sich des Schlosses in ihren Röthen und Kriegen zu bedienen, nur nicht gegen das Stift Würzburg, dem dies Schloß, Amt und Kirchhof aber auch zu seinen Röthen und Kriegen offen sein sollte gegen Jedermann mit Ausnahme gegen die Käufer und deren Erben und ohne deren Schaden.

Im Fall das Stift das Schloß Auersberg wieder einlösen wollte, sollte das nach 2 Monate vorhergegangener Aufkündigung geschehen, und die Einlösungssumme von 2200 Gulden sollte je nach Belieben in einem nicht über 2 Meilen vom Auersberg gelegenen Orte erfolgen, „doch do die Unsern mit dem Gelde Friede und Gleite gehabt mögen“.

Sollten aber die Käufer gesonnen sein, das mehrerwähnte Schloß wieder zu veräußern, so möchten sie es für die obige Summe von 2200 Gulden verkaufen und verpfänden einem oder zweien ihrer Genossen, die des Stifts Würzburg Mann und Unterseß seien, sollten aber verpflichtet sein, dem Stifte selbst die vorhabende Ablösung 2 Monat vorher anzubieten.

Die Bürger zu Fladungen, welche des Schlosses Auersberg wegen an die v. Eberstein, denen dasselbe 1419 von dem Stifte Würzburg verpfändet worden war, jährlich 134 Gulden zu entrichten hatten, waren 1428 aber schon mit der Abführung dieses Geldes 2 Jahre lang im Rückstande geblieben, weshalb der Bischof selbst statt ihrer an Mangold, dem nebst seinem Bruder Eberhard in der brüderlichen Theilung das Schloß Auersberg zugefallen war, 70 Gulden abschläglicly zahlte, worüber Mangold 5. Juli 1428 quittirte.

Nachdem Eberhard's Sohn Hermann seinen Antheil an dem Schlosse an Hans v. d. Tann verkauft hatte, stellte letzterer zusammen mit Mangold's Sohne Philipp am 26. April 1454 einen Revers darüber aus, daß ihnen Bischof Gottfried für 2200 Gulden rhn. das Schloß und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe.

Am 17. März 1477 legte Bischof Rudolf von Würzburg die Frrungen bei, welche zwischen Simon v. d. Tann und dem Vormunde von Philipp's v. E. Kindern einerseits und der Stadt Fladungen andererseits wegen der den v. der Tann und v. Eberstein zu Auersberg auf die genannte Stadt ver-schriebenen, seit einigen Jahren ihnen aber nicht entrichteten Jahresrente von 134 Gulden rhn. obwalteten.

Zu Barchfeld.

Zwei von Ludwig Landgrafen zu Hessen und Wilhelm Grafen zu Henneberg lehenrührige Höfe, welche die Gebrüder Hans, Georg und Weßel v. Stein 1466 ihrem Schwager Philipp v. E., der mit ihrer Schwester Jutta verheirathet war, statt des bedungenen Brautschatzes einräumten.

Batten, s. „Auersberg“.

Zu Beyern.

a) Der Hof, s. „Marktsteinach“. — Am 29. Juni 1446 bestätigte Bischof Gottfried das Lehensvermächtnis von 400 fl., welches Karl v. E. seiner Frau Margaretha auf seinen Hof zu Beyern und seine Güter zu Schonungen und Geldersheim bestellt hatte, dergestalt, daß „ob die genannte Margarethe Karln, ihren ehelichen Mann, überlebe, sie dann bei den obengenannten Lehenssitzen solle und möge so lang, bis Karl's mannehbare Erben von ihr oder ihren Erben für 400 Gulden rhn. dieselben wieder einlösten“, und 7. September 1464 bekamte auf Ansuchen der Gebrüder Asmus und Peter v. Eberstein Bischof Johann III. Felen Fuchsin, des Asmus v. E. ehelicher Wirthin, 400 fl. auf den Hof zu Beyern, welches Befenntnis 31. Januar 1467 und 12. Februar 1470 von Bischof Rudolf II. erneuert wurde. Bischof Rudolf bekamte auch 12. Juli 1486 „von bete wegen Peter von Ebersteins Cuntzens steinrücken“ 300 fl. rhn. auf den halben Hof zu Beyern, den vormals Grunwald inne gehabt. b) Ein Drittel des Zehnten, welches 1414 dem Karl v. E. von Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten auf ein Jahr Wiedereinlösung verschrieben wurde.

Zu Bischofsheim vor der Rhön.

Ein Burggut. Dasselbe empfing Hermann v. E. 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 von Würzburg zu Lehen, nachdem es von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen war. Als die von letzterem gestiftete Linie 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erlosch, wurde dies Burggut, wie auch die andern von Eberhard's Nachkommen inne gehaltenen würzburgischen Lehengüter, eingezogen.

Zu Bocklet.

Ein vom Stifte Würzburg zu Lehen gehender Hof, den Anna geb. v. Eberstein, des Friedrich v. Habsburg Witwe, 24. Sept. 1498 dem Bischof Lorenz mit der Bitte aufgab, damit Hansen v. Völkershansen, der mit ihrer Tochter Johanna verheirathet war zu beleihen.

Zu Burglauer.

a) Ein Haus und ein Hof in der Vorstadt, welches Alles Ritter Konrad v. E. 1317 von Würzburg zu Burglehen empfing. — Am 7. Mai 1419 wurden Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E., darauf 30. Aug. 1443 nur Eberhard, dann 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Eberhard's Sohn Hermann; ferner 27. Juni 1482 Hermann's Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn: Georg zu Ginolfs, mit dem Hofe zu Burglauer (den der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen trug), den dazu gehörigen Weinbergen am Hoeberg (sowohl auf der Seite nach Burglauer, als nach Strahlungen zu gelegen) und dem kleinen Zehnt „unter dem Hoeberg herab gegen Burglauer beliehen. Der zuletzt genannte Georg zu Ginolfs hat aber diesen Hof (auf den 1485 Sorgen vom Weyhers „von bete wegen Georgen von Eberstein zu Mulselt“ 115 fl. rhn. bekannt worden waren) vor 1550 verkauft. b) Ein halber Antheil am Schlosse, welchen Karl v. E. von seiner ersten Gemahlin als Heirathsgut erhalten und den derselbe 8. April 1430 an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn verkaufte.

Zu Burgbreitbad.

Außer Anderen einige im Vorhofe und an dem Burggraben gelegene Scheunen und Gärten, welche Stücke dem Asmus v. Eberstein gehörten. — 1469 kam Asmus v. Eberstein wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbad mit seinem Schwager Christoffel Fuchs dadurch in Streit, daß letzterem nicht nur das Schloß zu Burgbreitbad, sondern auch jene dem Asmus gehörige Grundstücke daselbst von Hans Fuchs zu Rabeneck käuflich mit abgetreten worden waren.

Zu Ebenhausen, f. „Marktst.“

Zu Etleben.

Ein Hof, welchen Asmus v. E. mit seinem Hofe zu Schnackenwerde vor 1468 an Philipp v. E. versetzte. Beide Höfe zinsten jährlich 31 Malter Korn und Hafer, und die Hofleute mußten das Getreide in Schweinfurt abliefern. — Am 12. Febr. 1470 bestätigte Bischof Rudolf II. das Lebensvermächtnis von 1000 fl. rhn., welches Asmus v. E. seiner Frau Zele geb. von Fuchs bestellt hatte, nämlich 400 fl. auf die Hälfte des Dorfes und Gerichts Marktsteinach, die Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft, dann 400 fl. auf den Hof zu Beyern und 200 fl. auf die Höfe zu Etleben und Schnackenwerd.

Zu Guerbach.

Die Hälfte des Zehnten, f. „Marktst.“ — Am 8. Juli 1443 verkaufte Karl v. E. seinen vierten Theil des Zehnten daselbst für 300 fl. an Balthasar v. Wenckheim. Das andere Viertel besaß zu jener Zeit Karl's v. E. Bruder Gerlach.

Zu Jellen.

Güter, welche Jutta geb. v. Stein, Philipp's v. E. Witwe, nebst Gütern zu Kengersborn 1473 dem Kloster Schlüchtern dergestalt vermachte, daß das Kloster Neustadt dieselben wieder einlösen konnte.

Findlos, f. „Auersberg“.

Zu Fladungen.

a) Eine Jahresrente von 134 fl. rhn., welche 1419 Bischof Johann den Gebrüthern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als sie das Schloß Auersberg inne haben würden. b) Eine Jahresrente von 67 fl. rhn., welche 1454 Bischof Gottfried dem Philipp v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als derselbe das halbe Schloß Auersberg inne hätte. c) Eine Jahresrente von 30 fl. rhn., welche 28. Juni 1445 Eberhard v. E. auf seine Lebenszeit von dem Bischöfe Gottfried auf die Stadt Fl. verschrieben wurden.

Zu Geldersheim.

Vier Güter, welche 4. Jan. 1407 Hermann v. E. nebst 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrug (f. „Marktst.“). — 1446 Juni 29, f. „Beyern“. — Am 26. Juli 1485 versetzte Peter v. E. seine Zinsen aus G. an 2 Schweinfurter Bürger.

Zu Ginolfs.

Einen freiadligen, eigenthümlichen und zum Ritter-Canton Rhön-Werra steuerbaren Burgsitz mit allen zugehörigen Obrigkeiten, welchen die v. E. etwa seit d. J. 1300 besaßen. Dazu kaufte 24. April 1435 Eberhard v. E. noch von Wolfram v. Slethen dessen freieigene Güter und Lehen zu Ginolfs. Acht Gütchen daselbst, welche Eberhard von seinem Bruder Gerlach erhalten hatte, gehörten zu dem Ebersteinschen Hofe zu Grafenhain und wurden mit diesem von dem genannten Eberhard dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise eingeräumt. Eberhard's Sohn Hermann und dessen Vetter Philipp v. E. lösten den veretzten Hof bereits vor 1468 wieder ein; vorher waren aber die 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodium waren, von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenhose zu Lehen aufgetragen worden. Da nun auch nach der Einlösung auf Ansuchen der Gebrüder Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. W. diese 8 Gütchen von Seiten des Stiffts Würzburg als Lehen in Anspruch genommen wurden, so erwuchs daraus eine Differenz, die aber 1543 von dem Bischof Konrad zu Gunsten von

Hermann's Enkel Georg des Älteren v. E. zu Ginolfs ausgeglichen wurde. Dieser Georg verbesserte seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, machte namentlich ansehnliche Erwerbungen in Ginolfs. Dasselbst acquirirte er von 1524 bis 1549 für 694 Gulden rhn. von ihm lehrwürdig gewesene Häuser, Gärten, Äcker, Wiesen und Holzflede.

In Folge eines Streites, welchen 1573 Wolf Dietrich v. E. zu Ginolfs, des eben genannten Georg ältester Sohn, mit dem Hochstifte Würzburg bekam, mußte er und sein Bruder Georg Sittig dem Hochstifte 12. Januar 1579 ihren freien Rittersitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen auftragen und zu Lehen empfangen, worüber der Lehenbrief 16. März 1581 ausgefertigt wurde.

Als mit Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs, der in den noch vorhandenen gräfl. mansfeldischen Lehenbriefen v. 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen wird, am 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, wurde Ginolfs eingezogen und der adlige Sitz ganz ruinirt. Im Ginolfs'schen Lagerbuche ist die Hofrathse des Hauses Nr. 53 unter dem Namen „Schloßhof“ eingetragen.

Bald nach dem Aussterben der fränkischen Vettern meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Kurfürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt.“ Sie wurden indessen zu den erledigten Lehen nicht zugelassen, theils weil sie ihre Agnation nicht mit völliger Genauigkeit nachzuweisen vermochten — sie gaben als Vater der Acquirenten von Gehofen Hans und Philipp statt Heinrich den Simon v. Eberstein an und hielten diesen für einen Bruder des 1481 † Hermann v. Eberstein zu Mühlfeld — hauptsächlich aber wegen der Religionsänderung der in dem Eislebener Konsistorialbezirke sesshaft gewordenen Ebersteine. Es wurde ihnen auch „zu Gemüth geführt“, daß sie a primo acquirente nicht descendirten (unwahr, denn die Hauptgüter waren schon mindestens seit 1300 im Besitze der gemeinschaftlichen Stammväter) und die Belehnung abgeschlagen. Nach einem weitläufigen Prozesse erhielten jedoch 30. April 1614 genannter Wolf Dietrich und Georg's Sohn Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkostens“ 400 Gilden von dem Bischöfe Julius von Würzburg als Abfindung.

Auf Bitten der von Eberstein zu Gehofen verwandte sich der Kurfürst von Sachsen nicht nur bei dem Bischöfe von Würzburg, sondern auch bei dem Kaiser für die v. Eberstein wegen der auf diese von ihren Vettern zu Ginolfs verfallenen Lehen.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 29. November 1604.

Unser freundlich dienst zuvorn Hochwürdiger, besonders lieber Freund welchermaßen uns unsere vnderthanen **Georg, Wolf Dietrich** und **Hans Christoph** von Eberstein umb vorschriefft an E. Ebd. vnterthänigst angelanget, damit Ihnen das auf sie durch absterben ihrer Vettern vorledigte und angefallene guth **Ginolfs** wirklichen eingeräumt werden möchte. Solches hab Ew. Ebdn. aus deme inschluße nachderlunge mit mehrerem zuvornemen. Ob wir nun woll nicht zweiffeln das bei E. Ebdn. die Supplicanten diese ire notturfft selbst gesucht, die wurden sie woll mit gebührendem Bescheid vorsehen lassen. Weil sie sich aber dieser unserer Vorschriefft höchlich getrösten vnd wir solchem suchen füglich nichts abzuschlagen nicht gewußt, als ist an E. E. vnser freundlich bitte, sie wollen mehrerwehnte

supplicirende **von Eberstein** mit ihrem suchen in gebürliche Acht nehmen und Ihre Bitt stattfinden lassen oder sonst dieselben mit billigen und rechtmäßigen bescheide vorsehen lassen; an dem 2c. 2c. Datum Dresden den 29. Novemb. 1604.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser v. 20. Febr. 1608.

Allergnädigster herr! Welchermaßen mich meine vnderthanen **Georg** und **Wolff Dietrich von Eberstein zu Gehofen** einer bey dem hochwürdigem unserm besondern lieben freunde Herrn Julio Bischoffe zu Würzburg vnd herczogen zu Francken anhengigen lehens sachen halber in vnderthenigkeit angelanget vnd an E. K. M. sie intercedendo zu uorschreiben gebeten, solches giebt die anlage mit mehrern zu vornemen, Ob ich nun woll außser deme, was die supplicanten melden eigentlich nicht wissen kam, wie es hierumb bewandt, auch nicht zweifele, do bei E. K. M. dieselbe solche ihre Sache gebürlich fürbracht, sie würden hierauff die billigkeit auch ohne daß verordnet haben, dennoch aber vnd dieweil sie sich dieser meiner Intercessionschrift zu genießen, höchlich getrösten vnd ihnen als meinen getreuen Unterthanen ihre wolfarth gerne gönnen möchte, so habe ich Ihnen solches ihr suchen nicht abschlagen wollen vnd gelanget demnach an E. K. M. mein unterthänigst bitten, dieselben geruchen die allergnädigste vorsügung zu thun, damit die supplicanten in acht genommen und desto schleuniger mit billichen bescheide vorsehen werden mögen. Solches 2c. vmb S. K. M. 2c. Datum den 20. Febr. 1608.

Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an den Bischof zu Würzburg vom 6. Augusti ao. 1611.

Unsern freundlichen dienst zuuorn. Hochwürdiger besonderer freunt! welcher gestalt vns vnser vnderthanen **Wolff Dietrich** und **Philipp Dietrich** gewettere **von Eberstein zu Gehofen**, derer vff sie von ihren **Vettern zu Ginolffs** vff sie verfallten Lehengüter halben vmb Intercession an E. Ebd. vnd Gnaden vnderthenigst ersuchet, das giebt die inlage mit mehrern zu vernemen.

Ob uns nun woll von dieser sachen außserhalb deßen, wie solche die Supplicanten erzählen nichts bewußt, so wir auch nicht zweifeln E. Ebd. werde uff dis ihr suchen die gebühr anordnen, danoch aber vnd weil sie sich dieser vnserer Intercession zugenießen getrösten, so haben wir ihrem suchen gnädigst Stadt gegeben vnd demnach an E. Ebd. vnser freuntlich bitten, sie wollen die vorsügung thun, damit obbenannte vnser arme vnderthanen mit billichem bescheidt vorsehen vnd zu dem jenigen, was ihnen von rechts wegen gehört ohne fernere weitläufigkeit gelangen mögen. Solches geschicht vor sich selbst billich vnd wir seindt E. Ebd. 2c. Datum Dresden den 6. Augusti ao. 1611.

„Quittung pro 400 fl. Vertrageldt Wolffen vnd Philips Dietrichen von Eberstein guetern vff abweisung der Ebersteinischen güeter zu vnd vmb Ginolffs Im Ambt Stadungen. Actum 30. Apr. 1614.“

Wir **Wolff Dietrich** vnd **Philipp Dietrich** von Eberstein gewettern, Als bey dem hochwürdigem fürsten vndt Herrn, Herrn Julio Bischoffen Zu Würzburg vndt Herzogen zu Francken vnserm gnedigen fürsten vndt Herrn Wier von wegen weiland vnser freuntlichen Lieben Vettern **Georg Sittigen** von Ebersteins zum **Ginolffs** seligen, von Ihrer fürstlichen Gnaden rührenden Lehengüetern als **blutsverwandte** vnderthenig angesucht, Derwegen auch, weil solche sach in streit gerathen, Von weiland der Römisch Kayserlichen Majestät auch andern Chur vndt fürsten städtliche Intercessionen an Ihre fürstlichen Gnaden erlangt vndt außgebracht, Vndt aber von hochgesagten Vnserm gnädigen fürsten vndt Herrn zu Würzburg, Vns die andeutung beschehen Weiln wir a priamo Acquirente nicht descendiren noch herkommen Vndt der Lehen also nicht vehig zu deme auch vnserere Agnation der gebüer nicht deduciren könten, Daß sie vnß in solchem suchen vndt begehren nicht zu wihlfahren wüsten, Nichts desto weniger aber

wolten Ihre Fürstlichen Gnaden vnns angeregter städtlicher Intercession genießen, vnd vnns wegen vffgewandten Uncoftens auß sondern gnaden bedencken, vnd vnns zur ergetzlichkeit Deßen allen Vierhundert Gilden entrichten laßen wollen, Bekennen demnach hiermit für vnns alle vnnsere Erben vnd Erbnehmen, daß mehr hochgedachter vnnsrer gnädiger Fürst vnd Herr zu Würzburgk vnns heut dato Vierhundert gulden baar gelbt auß obangzaigten städtlichen beschenehen Intercessionen, auß lautteren gnaden vndt gar keiner schuldigkeit gerechtigkeit erstadten vndt entrichten lassen Sagen demnach hiermit Ire Fürstlichen Gnaden Dero Nachkommen vndt Stifft oder wehr deßhalbens mehr quittierens vornöthen, hiemit quidt ledig vndt loß. Gereden vndt versprechen auch darauff für vnns vnnsere Erben vndt Erbnehmen, bey gueten wahren wortten trauen vndt glauben, wegen obgesagten Vnnsers Vetteren Verlassen Lehen vndt Guettern Zum Einolffs oder wohe sie sonsten Doselbfsten herumben gelegen Jezo oder Ins khünfftig kein ferner forderung oder anspruch weder mit oder ohne Gericht Geistlicher oder Weldtlicher Zu haben noch Zu gewinnen In gar keine weege Wie Jemandt daß erdencken oder fürnehmen möchte Alles in vndt mit Crafft dieß brieffs, geuerde vndt Arge- list hierinnen gentslich außgeschlossen, Vndt wofern Jemandt Anderer vnser Agnaten oder freundt ob Hochermelten vnnsrer Gnädigen Fürsten vndt Herrn zu Würzburg Dero Stiefft vndt Nachfahren derentwegen würden oder wolten anlangen, Wir Ire Fürstlichen Gnaden vndt Stiefft gegen denselben Vertretten vndt in allem vndt gegen den menniglich derentwegen schadloß halten sollen vndt wollen Deßen alles zu verkundten haben wir solches mit Vnnsrem Angeborenen Pettschafften bekräftiget vndt vnderschieden. Geschehen den 30. Aprilis Anno 1614.

Wolff Dieterich von
Eberstein mein handt.

Philip Dieterich von Eberstein habe solches meinen
Diener Christoph Groschen, weil Ich nicht schreiben
kann meinewegen vnderschieden lassen, Welches Ich ge-
melter Grosche hiermit bekenne Nppr.

Ebersteinischer Gewalt Georg Sittichs von Eberstein hinderlassenen vnd dem Stiefft anerfallenen Gütter wegen Anno 1614. 30. Aprilis.

Ich **Philips Dieterich** von Eberstein zu Gehofen Verkunde vndt bekenne hier mit für mich meine Erben vndt Erbnehmen Nachdem Ich vndt mein freundtlicher lieber Vetter **Wolff Dieterich** von Eberstein ein geraume Zeit hero in hoffnung vndt meinung gewesen, in denen von weilandt vnnsrer freundtlichen lieben Vetteren **Georg Sittichs** von Ebersteins hinderlassenen vndt von dem Stiefft Würzburgk zue Lehen rürenden Guttern als **blutsverwandte** zu succediren, gestalt wie denn zu solchem ende von Kayserlicher Majestät Chur vndt Fürsten Intercessionen vndt fürschriefften erlangt Aber soviel daß vnns berüerte succession auß vrsachen wir a primo acquirente nicht descendiren vndt herkommen, zue gemüeth gefühert vndt die belehnung abgeschlagen worden, Nichts desto weniger der Hochwürdig vnnsrer gnediger Fürst vndt Herr zu Würzburgk ic. in ansehung der städtlichen vorschriefften vndt vnnsrer angewendeten Uncoftens Vnns auß besondern gnaden etwas zu geben gnedig bewilligt.

Weil ich aber bey hochgesagten meinem Gnedigen Fürsten vndt Herrn zu Würzburgk vff Dießmahls wegen anderer vrsachen in der Persohn selbsten nicht erscheinen können Als hab ich obgemelten meinen freundtlichen lieben Vetter **Wolff Dieterich** von Eberstein Volkommenen gewalt vbergeben vndt zugestalt, dergestalt was er vmb angedeutter Lehen vndt anerbottener gnediger einwilligung wegen handtlen vndt verriechten würdt daß solches alles von mir vndt meinen Erben ratificirt für guet sthet vndt vest gehalten vndt angenommen werden solle, Do er auch eines mehrern Gewaldts als hier Innen begrieffen bedürfftig sein würdt will Ich ihme denselben gleicher gestalt zuegestellt vndt vbergeben haben Wie er dann auch vber das Jhenige, was vber beschenehe vergleichung gefallen möchte, mein vndt seinetwegen empfangen vndt zu genügen darvber quittiren solle alles ohne geuerde

Deßen zu vrkhunden hab Ich solchs mit meinem Nahmen vnnnd Angebornen Petchafft becreffiget Datum Gehofen denn 30. Aprilis Anno 1614.

Philipp Dieterich von Eberstein habe solches meinem Diener Christoff Groschen weil Ich nicht schreiben kan, meinewegen vnderschreiben lassen Welches ich gemelter Grosche hiermit bekhenne. Mppr.

Zu Gochsheim.

Ein Hof und $\frac{1}{3}$ des Zehnten, s. „Markt.“ — 1431 verkaufte Gerlach v. E. dem Spital zu Schweinfurt $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu G. für 500 fl. Das andere Sechstel besaß zu jener Zeit Gerlach's Bruder Karl (vgl. „Abersfeld“ und „Gruensingsh.“).

Zu Gräfenhain.*)

a) Der Hof und ein Burggut, wozu außer Holz, Feld, Wiesen und Krautgärten auch der „ebersteyner Winberg“ (der 1468 jährl. 8 lb. zinste), der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach (der 1468 jährl. 1 lb. zinste) und 8 Gütchen zu Ginolfs (von denen 1468 „jczlich's gut IX „IV kcz — saltte einer zweyer „wol wert sein — und II mezen habern und II suit tage und I saß hun“ jährl. gab) gehörten. Diese zu dem Hofe zu Gräfenhain gehörigen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs hatte Eberhard v. Eberstein von seinem Bruder Gerlach gekauft. Auch stand den Besitzern dieser Güter von 10 fl. 1 fl. zu Handlohn. und der 12. Theil des Holzes auf dem Hoerbege, so oft solches in der Gemeinde ausgeheilt oder verkauft wurde, zu. Für diese Holzgerechtigkeit wurde 11. Juni 1593 dem Georg Sittig v. E. der zwölfte Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden von der Gemeinde zu Weisbach eigenthümlich abgetreten. Nach Weisbach wurden nämlich die Eberstein'schen Hofgebäude verlegt, nachdem Gräfenhain abgebrannt war.

b) Der Zehnt. Des 1451 † Eberhard's v. E. Sohn Hermann bezog „von eynem jden tagckwerck acker, so zu Gräfenhain gelegenn war, eynn mezzem frucht, was eyn jder acker vor Frucht trug vnnnd auch darauff befundenn wurde“. — Am 26. Juli 1530 wurde u. a. durch schiedsrichterl. Spruch festgestellt, daß der Zehnt von allen bebauten und von Alters her zehnthaftig gewesenem Gütern zu Gräfenhain Jorgen dem Alteren vom Eberstein gebühre; daß aber Ulrichen vom Ebersberg gen. v. Weyhers das Holz, Strauch und das bis dahin unkultivierte Land daselbst zu nutzen zustünde.

Der Hof zu Gräfenhain, den nebst dem Zehnten daselbst, dem Hofe zu Lutter an der Hard und dem Dites stets der Älteste v. E. „für gemeyne lehenn“ trug, wurde zwar von Eberhard v. E. an die v. Weyhers veretzt, aber bereits vor 1468 von Hermann v. E. und Philipp v. E. wieder eingelöst. — Am 16. Sept. 1516 verkaufte Philipp's zweiter Sohn Mangold v. Eberstein zum Brandenstein mit Wissen seiner ehelichen Hausfrau Margaretha geb. v. Rosenberg seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnten zu Gräfenhain, wie das alles sein Vater „zum halben Theil“ besessen und er nach dessen Tode in einer mit seinem Bruder Philipp vorgenommenen erblichen Grundtheilung erhalten hatte, für 120 Gulden rhn. an Hermann's Enkel Georg v. Eberstein zu Bischofsheim an der Rhön, der bei der brüderl. Theilung die andere Hälfte der eben genannten Güter von seinem Bruder Kilian erhalten hatte.

Nachdem die Eberhard'sche Linie mit Georg Sittig v. E. ausgestorben war, verkauften 4. Januar 1606 des letzteren damals noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha und Johanna außer ihren Allodialgütern zu Hilders (die jährl. 19 fl. 2 lb. 21 den. fränk., 7 Maß 3 Meßlein [Dammisches

*) Gräfenhain lag zwischen Ginolfs und Weisbach und ist ganz abgebrannt. Es hatte die älteste Kirche in dortiger Gegend, wie die Ende des 18. Jahrh. ausgegrabene Glocke vom Jahre 1440 und der Taufstein zeigten. Es sollen 20 Bauernhöfe zu Gr. gewesen sein.

Gemäß Korn und ebenso viel Hafer zinsten) und den zu „Summerffhausen“ (die jährl. 3 fl. 4 lb. 14 den. zinsten) auch den jährl. 5 lb. an Geld, $2\frac{1}{2}$ Bischofsheimer Malter Korn und ebenso viel Hafer, auch 2 Metzen Erbsen zinsenden Eberstein'schen Hof zu Weisbach; dann 5 Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Metzen Erbsen, welche Früchte den v. Eberstein jährl. vom Gräfenhainer oder „Weyherischen“ Zehnt im Würzhause zu Weisbach gegeben wurden; ferner die jährl. 2 fl. 3 lb., 1 Malter 2 Metzen Korn, $6\frac{1}{2}$ Malter $2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 4 Mühlmetzen Erbsen (alles Bischofsheimer Gemäß), 1 Huhn, 2 Sommerhähne, 1 Schönbrod und 45 Eier zinsenden „Weyherischen Viertelsgüter“; endlich 15 Acker Holz am Hoeberge mit Handlohn, Rechten und Berechtigkeiten für 2186 fl. 15 s. fränk. W. an den Bischof Julius von Würzburg.

Zu Greufingshausen.

Ein Drittel und $\frac{1}{6}$ des Zehnten. — 1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten dem Karl v. E. $\frac{1}{3}$ Zehnt daselbst auf ein Jahr Wiederlösung. — Am 26. Aug. 1443 wurde Eberhard v. E. für sich und seine Brüder Gerlach, Mangold und Karl mit einem Sechstel Zehnt zu Gr. beliehen. Den 24. April 1444 verpfändete Karl v. E. dem Kunz Zollner außer $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. auf 4 Jahr, und 1452 verkaufte Gerlach v. E. außer $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. an Heinrich v. Wechmar.

Zu Haselbach.

Gutsrechte, welche Heinrich v. Lauer pfandweise gehabt und am 23. Sept. 1231 nebst den ihm gleichfalls vom Stifte Würzburg verpfändeten Rechte an dem Dorfe Lutelah seinen Neffen Volger und Botho v. Eberstein abtrat.

Zu Henneberg, s. Mühlfeld.

Zu Hettenhausen (Hentenhausen).

Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. zu Lehen empfing.

Zu Heusfurt.

a) Zwei Pfund Pfennige fuld. W. Zins, welchen Konrad v. E. von Wolfram Schenk v. Ostheim kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

Zwei Güter zu H. trug der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen. Dieselben empfing 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 Hermann v. E. zu Lehen, nachdem sie von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen waren. Am 27. Juni 1482 wurde des eben genannten Hermann Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg v. E. zu Sinolfs mit denselben beliehen. Letzterer, welcher beide Güter später verkauft hat, sagt in einem 1550 aufgenommenen Notariats-Instrumente unter „Heserth“: „Ich hab auch auff ermelten zeweyen gutheren aczung vund leger vund ist ein ides guth eyne schur zu dynst im Jhar eyn mal schuldige zwischenn hie dem Mühlfeldt vnd Newenstat vund sollen an meynn gericht gehenn.“

c) Ein Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter dem Hofe, welchen Kilian v. E. von Heinz Narb zu Salzungen kaufte und womit derselbe 8. April 1536 vom Bischof Konrad, 17. Juni 1561 aber vom Bischof Friedrich von W. beliehen wurde. Diesen Hof, wie auch u. a. den Hof zu Hilders, erbten von Kilian dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E., und nach Wolf Dietrich's Tode wurde mit beiden Höfen Georg Sittig 3. Dez. 1586 vom Bischof Julius allein beliehen.

Hilders,

a) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

b) einen Hof, genannt der „Moreßhof“, welchen der Stamm v. E. von Würzburg zu Lehen trug und den 4. Okt. 1422 und 30. Aug. 1443 Eberhard v. E., am 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 aber Eberhard's Sohn Hermann zu Lehen empfing. Hermann's Sohn Georg verpfändete 1. Febr. 1489 diesen Hof an Ackerhansen, wozu Bischof Rudolf seinen Konsens unter der Bedingung gab, daß Georg den genannten Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen sollte. Des eben genannten Georg zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs hat nach seiner eigenen Angabe „dye guter zeum Hilters“ erblich verkauft, was jedoch nur auf Wiederkauf geschehen sein konnte, da derselbe 28. Januar 1520 seinem Vetter Mangold v. E. Vollmacht gab, den Hof zu Hilters außer einem Hofe zum Schanden, einem Gute zu Simmershausen und 13 Gütern dafelbst, die freieigen und von seinem Vater vormals an Eberhard v. Lutten auf Wiederkauf verkauft waren, wieder einzulösen, und dabei sich verpflichtete, den genannten Hof zu Hilters vom Stifte Würzburg zu Lehen zu tragen und zu verdienen, aber auch die Bedingung festsetzte, daß dieser Hof ohne Kaufgeld wieder an seine Linie fallen sollte, im Fall Mangold ohne Leibeserben stirbe. Georg veräußerte jedoch, den Hof zu den erforderl. Zeiten zu Lehen zu empfangen, woher es kam, daß er nebst seinem Bruder Kilian 11. Januar 1543 von dem Bischof Konrad mit diesem Hofe „aus besonderen Gnaden“ von neuem beliehen wurde. Am 3. Dez. 1545 erhielten beide Brüder vom Bischof Melchior einen Lehenbrief darüber. In einem von Kilian und Georg's Witwe Anna 1560 geschlossenen Vergleiche wurde aber festgestellt: Der Hof zu Hilters soll Kilian allein gehören, Anna und deren Sohn Wolf Dietrich v. E. treten ihren Antheil und ihre Lehengerechtigkeit daran ihn ab. Am 17. Juni 1561 wurde auch nur Kilian mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs von dem Bischofe Friedrich zu Mannlehen beliehen. Nach Kilian's Tode erbten dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. den oft genannten Hof.

c) Allodialgüter, s. „Gräfenhain“.

Lahrbach, s. „Auersberg“.

Das halbe Dorf **Leutershausen,**
welches 1303 Heinrich v. Eberstein vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

Zu Luthenah, s. „Haselbach“.

An der **Mainleite,** s. „Rheinfeld“.

Das Schloß, Dorf, Amt und Gericht **Marktsteinach.**

Am 4. Januar 1407 verkaufte der Bischof Johann von Würzburg an Hermann v. Eberstein, Elfen, dessen eheliche Wirthin, und deren männliche Erben des Stifts Schloß Marktsteinach, das halbe Dorf dafelbst mit dem Amte, Gerichte, Leuten, Gütern, Gülten, Zinsen, Zehnten, Höfen, Weiden, Wassern, Hölzern, Aekern, Wiesen, Diensten, Frohnen, wie das Hans v. Wenckheim von des Stiftswegen innegehabt hatte, für 1200 Gulden rhn., und zwar als rechtes „Freieigen“ jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Schloß für das Stift „Offenes Schloß“ bleibe in allen Nöthen und Kriegen gegen jedermann, nur obengenannte Erwerber ausgenommen.

Dies Schloß, das halbe Dorf nebst Zubehörungen wurde von den Käufern sofort dem Stifte zu Mannlehn aufgetragen. Hierzu schlugen sie außerdem noch, ebenfalls als dazu gehöriges Mannlehn, mehrere bisherige Allodialgüter, als

zwei Höfe und sieben Güter zu Schonungen und vier Güter zu Geldersheim. Ferner verpflichteten sich die neuen Erwerber, die andere, bisher von denen von Landau innegehabte Hälfte des Dorfes Marktsteinach zuzukaufen und dann gleichfalls, und zwar als von den aufgeführten Gütern nicht abtrennbares Mannlehn dem Stifte aufzutragen.

Hierzu kam die auffällige Bedingung, daß sie, die Erwerber, außerdem noch für 300 Gulden in dem Stiftsbezirke gelegene eigene Güter kaufen und in voriger Weise zu Lehn machen sollten, widrigenfalls es ihnen verboten sein sollte, eigene oder Lehnsgüter zu kaufen noch auf solche Geld aufzunehmen.

Der Dechant Heinrich v. Grevendorf und das Kapitel genehmigten den Vertrag, aber mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß dem dem Stifte zustehenden, in dem Gerichte und Amte des Schlosses Marktsteinach gelegenen Zehnten zu Waldsachsen kein Abbruch geschehe.

Als Mitbelehnte nahm Hermann seine Brüder Eberhard Mangold, Karl, Peter und Gerlach an. In dem von diesen 26. Febr. 1407 hierüber ausgestellten Lehnreverse bekennen sie, daß gleicherweise, wie ihnen der Bischof für den Fall des ohne männliche Nachkommen erfolgenden Absterbens ihres Bruders Hermann die von diesem innegehabten Lehen zu verleihen zugesagt habe, sie selbst sich als des Stifts Lehnvasallen betrachten wollen in Bezug auf folgende Güter: das Schloß Marktsteinach mit dem Gerichte und allen Zugehörungen, den Hof zu Beyern, den Zehent zu Abersfeld und Waldsachsen, $\frac{1}{3}$ des Hohen Holzes, 1 Hof und $\frac{1}{3}$ Zehnt zu Gochsheim, $\frac{1}{2}$ Zehent zu Euerbach, 2 Höfe und 7 Güter zu Schonungen, 4 Güter zu Geldersheim, 1 Hof zu Werde und den bei dem obern Thore zu Ebenhausen gelegenen Hof. Dieser Revers wurde von Eberhard, Mangold und Karl für sich und ihre Brüder Peter und Gerlach besiegelt.

Am 10. Sept. 1412 ertheilte Bischof Johann v. Brunn dem Hermann von Eberstein einen Lehnbrief über alle die in obigem Reverse vom 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen und bekannte, daß er auch Eberhard v. Eberstein für sich und als Vorträger seiner Brüder Karl, Mangold, Peter und Gerlach mit denselben Lehen, im Fall vorgenannter Hermann v. Eberstein ohne männliche Erben abgehe, beliehen habe; und wenn auch Eberhard abgegangen wäre, so solle je danach der Älteste unter den ebengenannten Gebrüdern die vorgeschriebenen Lehen, sowohl für sich selbst und seine anderen Gebrüder und deren männliche Erben, als auch für Eberhard's männliche Erben „als ihr Vorträger“ von dem Stifte Würzburg zu Lehn empfangen.

Am 11. Mai 1414 sagten die Bauern zu Marktsteinach, die unter Hermann v. Eberstein saßen, und andere Bauern daselbst aus, daß der Hof zum Reitenharz und was zu dem Hof gehöre „hie diessseit des Wassers pfarre und zehnten Marktsteinach“.

Nach Hermanns ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgtem Tode wurde auch 26. Aug. 1443 Eberhard v. E. „als der Eltest“ für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach mit dem genannten Schlosse beliehen, in dessen alleinigen Besitz aber schon vorher — wohl bei der brüderl. Theilung — die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren (der 8. April 1430 von Karl über das halbe Schloß zu Burglauer ausgestellte Kaufbrief fängt mit den Worten an: „Ich Carl von Eberstein geseßen zu Marktsteinach“).

Gerlach's ältester Sohn, Asmus, war sehr fehdelustig und hatte viele Händel und Streitigkeiten mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, dem Erzbischofe von Mainz, den Grafen von Henneberg, den Städten Nürnberg und Rothenburg an der Tauber, den von Bibra und von Zollner. Im Jahre 1450 war Asmus des Bischofs Gottfried zu Würzburg Feind und fügte des Stifts Klöstern und Pfandes-Verwandten großen Schaden zu. Als er am 14. Juli 1450 durch etliche Fußknechte den Edelleuten und Bauern zu Maßbach

das Vieh hatte wegtreiben lassen, so wurde der Hälfte der reisepflichtigen Bürgerschaft bedeutet, am Dienstage Praxedes auszuziehen gen Marktsteinach, wo der feindliche Ritter haufte. Schnell sammelten sich 5000 Mann, zu denen die Stadt Würzburg aus seinen 1010 Wehrpflichtigen zuerst 374 zu Fuß und Fuß, dann noch 202 Mann, auch etliche Büchsen stellte. Nach längerem Widerstande wurde im Oktober 1450 das Schloß und der Markt mit Gewalt erobert. Die Eroberung des Schloffes Marktsteinach gab nun Anlaß zu Streitigkeiten zwischen dem Bischöfe Gottfried und dem Ritter Gerlach von Eberstein, dessen Söhnen Asmus und Wilhelm und Karl's von Eberstein hinterlassenen Söhnen Heinz und Lorenz.

Am 22. Dez. 1450 wurde durch Vermittelung des Bischöfs Anton von Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg die Zwietracht, Forderung, Fehde und Feindschaft beigelegt, die zwischen dem Bischöfe Gottfried zu Würzburg eines- und Gerlachen v. Eberstein, Ritter, Grafem, Wilhelmen, Heizen und Lorenzen v. Eberstein, seinen Söhnen und Vettern, anderntheils bis dahin wegen des Schloffes Marktsteinach obgewaltet, und wurde entschieden, daß „alle Gefangenen, welcher Theil die dem andern abgefangen habe, ihrer Gefängnis unbeschwert auf alte Urfehde zu Stund ledig gesagt und gelassen werden, auch alle unbezahlte Schatzung, Azung, Brandschatzung, Verdingnis und unbezahlt Geld ganz ab und die dafür haftenden Bürgen ledig sein sollten.“

Die genannten fünf v. Eberstein sollten in dem nächsten Monate zu dem Bischöfe von Würzburg in dessen Hof reiten und ihren Theil an dem Schlosse Marktsteinach von ihm empfangen, darüber Lehnspflicht thun und sich gegen ihn und sein Stift verschreiben, mit Lehnenschaft und Oeffnung zu gewarten nach Inhalt der Briefe, die vormals von Gerlachen v. Eberstein, Ritter, und dessen Brüdern darüber gegeben seien; und alsdann sollte der Bischof von Würzburg ihnen ihren Antheil an dem genannten Schlosse nebst Zubehörungen leihen und eingeben.

Etwa 14 Tage darauf, am 4. Januar 1451, empfingen auch Gerlach v. Eberstein Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, **Lorenz** und **Heinz**, **Karel's** v. Eberstein seligen **Söhne**, das Schloß Marktsteinach, soviel sie Antheil daran hatten, mit allem Zubehör in Würzburg von dem Bischöfe Gottfried zu Lehn.

Dabei waren zugegen: Graf Jörg zu Wertheim, Reichart v. Massbach, Dechant, Konrad v. der Kere, Burkart Truchseß, Domherr zu Würzburg, Jörg Hohenloh, Doktor, Johann Montebauer zum Deutschen Haus, Reinhard v. Buttler, zu St. Johannes zu Würzburg Kommenthur, Friedrich Eberhard Wolfskehl, Jörg Fischele, Ritter, Vinhard v. Saunsheim, Engelhard v. Münster, Weiprecht v. Craillsheim, Rüdiger Sutzel, Peter Lamprecht und noch andere würzburgische Rätthe und Diener.

Die Gebrüder Lorenz und Heinrich v. E. verkauften ihre Antheile vor 1464 an Gerlach's v. E. Söhne Asmus und Peter, welche auch 31. Januar 1467 das Schloß und das halbe Dorf und Gericht M. vom Bischöfe Rudolf II. zu Lehen erhielten.

Zu Anfang d. J. 1464 bemächtigten sich Christoph Fuchs von Bimbach, der zu jener Zeit des Bischöfs Georg v. Schaumberg zu Bamberg Feind war, dann Peter v. Eberstein u. a. des Theiles am Gerichte Marktsteinach, welchen die Ritter Eberhard und Heinrich von Schaumberg, des Bambergischen Bischöfs Rätthe und Diener, inne hatten. Diese Hälfte des Dorfes und Gerichtes M. brachte dann Peter v. E. von Beit v. Schaumberg durch Kauf an sich.

Nach Asmus' 1478 erfolgtem Tode erklärte nun Peter v. Eberstein dem Bischöfe Rudolf, daß das Schloß Marktsteinach und die dazu gehörigen Lehnstücke ihm nunmehr allein zustünden, worauf er auch 29. Aug. 1478 von dem Bischöfe Rudolf mit diesen Gütern beliehen wurde. Und da Peter damals noch keine

männlichen Erben hatte, so nahm er mit des Bischofs Genehmigung zu Mitbelehnten an Lorenzen und Heinzen v. Eberstein, seine Vettern.

Peter v. Eberstein, „der erste Hauswirth“ der Margarethe geb. v. Saunsheim, hatte sich durch den zwischen ihnen beiden abgeschlossenen Ehevertrag verpflichtet, seiner Frau für ihre zugebrachten 600 Gulden Zugeld, 600 Gulden Gegengeld und 200 Gulden Morgengabe, zusammen 1400 Gulden rhn., eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie von je 10 Gulden 1 Gulden Nutzung haben möchte, und hatte sie demgemäß mit diesen 1400 Gulden mit Lehnsconsense des Bischofs Rudolf auf das Schloß Marktsteinach nebst allen Zugehörungen verwiesen und ihr diese Güter verschrieben und vermacht.

Nach Peter's Tode war, wie schon erwähnt, dessen Witwe in den Besitz und Genuß des ganzen Schlosses und des halben Gerichts zu Marktsteinach gekommen. Nachdem dieselbe sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet, hatte sie 3. Mai 1490 ihre Gerechtigkeit, Zugeld, Gegengeld und Morgengabe und jährliche Nutzung daraus für 1400 Gulden ihrem Vetter Moritz v. Thüngen zum Neußenberge cedirt, der sich aber hatte verpflichten müssen, Peter's Lehnserven (Heinrich's v. Eberstein Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auf Flurstedt) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses nebst Zubehör zu gestatten. Moritz v. Thüngen sollte diese Güter „besitzen, nutzen und nießen bis an die Stund und Zeit, darinnen mein's Junkhern seligen gelassen Erben in solicher Vermuge und Willen wären, das gedachte Schloß wieder an sie lösen und kaufen“.

Als Peter v. Eberstein, der das Schloß Marktsteinach mit aller Zu- und Eingehörung besessen, (1488) starb, hätten im Besitze dieses Schlosses Peter's Lehnserven, die Gebr. Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt, wie sie selbst auch „nicht anders gewußt“, folgen müssen. Marktsteinach nebst Zubehör war aber nach Peter's Tode dessen Witwe Margaretha geb. v. Saunsheim als Witthum eingeräumt worden, welche es „etliche Zeit lang innegehabt und andern versetzt, die es auch besessen“.

Moritz v. Thüngen hatte 1496 das Schloß Marktsteinach und das halbe Gericht daselbst an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder im Jahre 1500 an das Stift Würzburg verkauft, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehnserven Peter's v. Eberstein.

Auf Erfordern des Bischofs Lorenz hatte Margaretha 14. Febr. 1500 einen Verzichtbrief auf das Schloß Marktsteinach ausgestellt und sich verbindlich gemacht, im Fall ihr Vetter Thüngen, dessen Erben oder derjenige, dem er solche Gerechtigkeit zuwenden würde, ganz oder zum Theil in Anspruch genommen würde, diese vertreten und ganz schadlos halten zu wollen. Siegler: Hans Schenk, Ritter, und Hermann v. Saunsheim, Bruder und Kurator der Margaretha verwitwet gewesenen v. Eberstein.

Da nun die beiden Brüder Hans und Philipp sich nicht „in gebührender Zeit zu solchen Lehen gethan, oder, wie billig gewesen, solche zu empfangen begehrt“, auch mit Peter's Schulden nichts zu thun haben wollten, so hatte Bischof Lorenz von Würzburg obgemeldtes Schloß mit aller seiner Zugehörung „als von Seinen fürstlichen Gnaden und desselben Stifts unentpfangen auf Erledigung Sr. Gnaden Vorfahren Bekenntnis zu Sr. Gnaden und Stifts Handen und Gewalt eingenommen.“ Die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein zu Flurstedt entsagten daher ihren Ansprüchen auf das Schloß Marktsteinach nebst allem Zubehör und stellten dem Bischofe Lorenz von Würzburg am 22. Febr. 1515 gegen Empfang von 500 Gulden den betreffenden Verzichtbrief aus, welchen sie am 26. April 1515 nebst ihrer Darnittung über die Abfindungssumme zur Weiterbeförderung an den Bischof dem Endres Schwarz, Kellner zu Ebern, durch Peter v. Konitz auf Saalfeld übergeben ließen, nachdem dieser in

ihrem Namen von dem genannten Kellner 400 Gulden sich zu Coburg hatte auszahlen lassen:

Wir **Hans** und **Philips von Eberstein zu Flurstet gebruder** Bekennen öffentlich mit dysen briue vnd thun künth allermeniglich für vnns vnd vnser erben Nachdem wir vermeint gehabt vns solt zcu dem Schlos Marksteinach vnd seiner zugehörung Als Peter von Eberstein's seligen nachgelassen Lehenserben gerechtigkeit zugestanden So sindt wir doch gruntlich bericht worden das vns einiche gerechtigkeit doran nit geburet Derhalben wir wyssentlich für vnns vnd alle vnser erben davon abgetreten sind Vnd ob wir gleich einiche gehabt So haben wir die doch Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herren Lorenzen Bischouen zcu Würzburg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herren seiner gnaden nachkomen vnd stieft zugestellet vnd vns vnser erbenn darauff des alles verziehen Dogegen vns sein fürstlich gnad auff vnser freuntschaft vnterdenig biete mit solichen gnaden bedacht das vns sein fürstlich gnad von gnaden vnd keyner gerechtigkeit wegen gnediglich bezaget vnd also außgericht vnd bezallt hat Nemlich funffhundert gulden solicher bezallung vnd das wir die also danckparlich vff heut dato dits brifes empfangen haben Sagen Wir sein fürstlich gnad derselben nachkomen vnd stieft für vnns vnd alle vnser erben hiemit vnd in craft dits brifes gentslich vnd gar quid ledig vnd los Sollen vnd wollen auch hirauff auch vff vbergeben vnser verzielt ver-schreybung An den gemelten vnserm Gnedigen Herren oder den stieft zcu Würzburg gemelter funffhundert gulden Marksteynach vnd desselben zugehörung eynich spruch oder forderung nymermer haben thun oder gewynnen noch des Imant von vnsern wegen zcu thun gestatten Alles trewlich vnd vngeferlich Zcu vrchund hat vnser Tschlicher sein eygen Innsigel an disen brieff gehangem Der Gegen ist vff Sanct Peters tag Cathedra genant Im funfzehenhundertsten vnd funffzuehenden Jharenn.

Ich **Peter von konitz** zu Saluelt, Bekenne öffentlich mit dieser schrift Dvs ich aus geheiß In namen vnd von wegen **Hansen** vnd **Philipsen von Eberstein zu flurstet gebrudere** vff heut datum von Endreßen Schwarzen Kellner zu Ebern zu Coburg empfangen habe vierhundert gulden vnd dem gemelten Kellner dogegen zwuhe verzielt verschreibung vnter der obgemelten vom Eberstein Innsigeln dieselben furttter meinem gnedigen Herrn von Würzburg zu vberantwortten behendigst vnd vbergeben Zu Urkunt hab ich mein gewöhnlich btschir ends dieser schrift getruckt vnd geben am Donnerstag nach dem sonntag Misericordias dominij der weniger Jall Im funffzuehenden Jare.

Ebenso hat sich Georg der Ältere v. E. zu Einolfs unter dem Vorgeben, daß das Schloß W. nebst Zubehör der Stamm v. E. zu Lehen getragen, „des angezeigten Schloß halben auff dem Schlettig gelegen“ gegen des Bischofs „in-forderung eingelassen“, sich dann aber mit einer Summe Geld abfinden lassen, die ihm 1550 noch nicht ganz ausgezahlt war, zu welcher Zeit er „dy forderung vber Marksteynach betreffende“ seinem Bruder Kilian übergab

Verzichtbriefe der Gebrüder Hans und Philipp von Eberstein zu Flurstet auf das Schloß Marktsteinach.

Wir **Hanns** vnd **Philips von Eberstein gebruder zu Flurstet** Bekennen öffentlichen mit dysen briue Vnd thun künth allermeniglichen für vns vnd alle vnser erbenn Nachdem als weyland der Erber vnd vhest Peter von Eberstein zcu Marksteynach mit tod abgangen vnd dasselbig schlos Marksteinach mit aller seiner zcu vnd eingehörung verlasen gehabt Haben wir als derselbigen zeit vermutung vnd nit anders gewüst dan das vns solich Slos mit seiner zugehorung, Als den lehenserben gehörig gewest were Diweil aber solichs andern Als gemelts vnser vettern seligen Petern von Ebersteins Hausfrauen für vnd vmb ein Summa gülden als yres wydemis verschrieben vnd ir soliche von Weylandt dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herren Rudollfen Bischouen zcu Würzburg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herrn selbiger gedechtnis von des gnaden vnd desselbigen

stieft gemelt Slos mit seiner zugehörung zcu lehen rurt vnd gehet bekent worden syndt damit bemelte fraw solichs alles etlich zzeit lang Innen gehabt vnd anderen versetzt die es auch besessen, Dieweil aber weder wir bede ader Jmandt von vnsern wegen in geburender zzeit vns zcu solichem lehen gethan Ader wy pillich gewest soliche zcu emphaaen begert Noch in die Erbschaft gemelts vnnsers vettern seligen slahen Ader mit seinen schulden Jchtes zcu thun haben wollen vnd derhalben der hochwirdige Fürst vnd Herre Her Lorenz Bischof zcu Würzburg vnd Herzog zu Francken vnnsere ytziger gnediger Herre Als lehen Herre obgemelts Schlos mit aller seiner zugehörung dasselbig alles als von seinen furstlichen gnaden vnd desselben stieft vnentpfangen auf erledigung seiner gnaden vorfaren bekentnus zcu seiner gnaden vnd stiefts handen vnd gewalt eingehomen Als es auch sein gnad noch in derselben handen vnd gewalt Innen hat Das wir dem allen nach alles obenangezeigt mit vnser freuntschaft zzeitlich beratschlagt vnd ermessen haben Das wir vnd alle vnnsere erben An obgedachtem vnserm gnedigen Herren von Würzburg vnd aller derselben nachkomen aller obgeschriebner sachen eynich spruch anforderung Ader gerechtigkeit nit gehalten konnen oder mugen Darvmb vnd vbgleich wir vnd alle vnnsere erben an obgemeltem Schlos Marksteinach vnd aller seiner zugehörung yetzo ader hinfur eynich gerechtigkeit hetten gewonnen ader erführen Die vns vnsern erben zcu steuer reychen oder komen mocht wie das yemer meher keme So haben wir doch vnns vmb angezeigter vrsach willen Do mit gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würzburg seiner gnaden nachkomen vnd derselben stieft in künfftig zzeit dorauß eyniche anforderung nit erwachst Dieweil wir doch an dem allen kein gerechtigkeit haben Derselben aller für vns vnd alle vnnsere erben Dem obgemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würzburg vnd desselben nachkomen gentslich vnd gar begeben vnd der verzeihen haben vnd thun das hiemit vnd in craft dits briues Begeben vnd verzeihen vnns für vns vnd alle vnnsere erben In aller bester vnd bestendigster form vnd mas wie solichs in recht am bestendigsten vnd ersichtlichstenn gescheen sol kan vnd mag Aller vnd Jder gerechtigkeit weß vnd ob wir der wenig Ader viel an obgemeltem lehen hetten ader erführen Vnd stellen die obgemelten vnnsere gnedigen Herrn vnd aller seiner gnaden nachkomen gentslich vnd gar hiemit zcu Gereden vnd versprechen auch bei vnseren guten rechten wharen treuen An eins leiplichen geswornen Eydsstat für vnns vnd alle vnnsere erben nach solichem allen vnd Jdem nymmer meher eynich forderung ader spruch Inn ader außserhalb rechtens zcu haben ader zcu gewynnen Noch wider disen vnsern verzugß zcu thun ader schicken gethan werden Alles getrewlich vnd vngeuerlich Jcu vrchund hat vnser Jeklicher sein eygen Innsiegel an dysen brief gehangen Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im fünffzehenhundersten vnd fünfzehenenden Jharem.

Zu Mühlfeld.

Die Besitzungen zu Mühlfeld kaufte Hermann von Eberstein nebst den Burggütern zu Henneberg „vff dem Sloze vnd der wustening zum Ruchsnudtt“ von Albrecht Schrympfen und wurde damit von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg zu Mannlehen beliehen.

Hermann starb am Sonntage nach Mariä R. (4. Febr.) 1481 zu Mühlfeld und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt. Sein neben der Kanzel liegender Grabstein trägt die Umschrift:

Anno dm. M. CCCC. LXXXI. uf Sonntag nach Mariae purificationis starb der vest Hermann von Ebersteyn. dem Gott genade. Amen.

Auf dem Grabsteine ist Hermann in Ritterrüstung ausgehauen, hält in der einen Hand das Schwert und in der andern das Schild mit den 3 verbundenen Ebersteinischen Lilien.

Hermann's Sohn **Georg** v. E. zu **Mühlfeldt** starb um 1497 und am 16. Juni 1497 verkauften Hans v. Bibra der Aeltere und Peter v. Ebersberg

gen. v. Weyhers als Vormünder Jörgen v. Eberstein's sel., ihres Schwagers und Betters, hinterlassener Kinder, mit Zustimmung des Hans v. Ebersberg, Eberhard's v. Putter, Lipsen v. Eberstein, Fritzzen und Adolfs v. Bibra, Gebrüder, als nächste Freunde Jörgen v. Eberstein's, Mühlfeldt mit allem Zubehör, wie das Jörg v. Eberstein innegehabt, für 1800 Gulden an Eufarius v. Bibra.

Zu Neustadt a. d. Saale.

Fünf Pfund Heller jährl. Rente von der Stadtbeet, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfang.

Niederlauer,

welches zum würzburgischen Marschallamte gehörte. Dasselbst besaßen auch die v. E. „fünf Acker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Acker weinwachs an dem Aldenberg, Item fünf Acker wisen zu Niderlur an der bruggen“, welche Stücke 7. Mai 1419 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von dem Bischofe von Würzburg zu Asterlehen erhielten.

Zu Nordheim bei Pichtenberg.

a) Zwei Pfund Heller Jahr-Rente, welche 1315 Ritter Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang. Mit 2 lb. Heller Jahr-Rente und 2 Hufen zu N. wurde 1317 auch Ritter Konrad v. E. beliehen.

b) Ein Allodialgut, welches 1329 Ritter Konrad v. E. dem Stifte Würzburg zu Burglehen auftrug (s. „Unter-Elzbach“).

Zu Rüdlingen.

a) Allodial- und Lehengüter, welche 1231 der Marschall Heinrich v. Lauer seinen Neffen Volger und Botho v. E. abtrat.

b) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfang.

c) 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährl. Zins, womit Konrad v. E. um d. J. 1317 von dem Grafen Berthold v. Henneberg beliehen wurde.

Zu Osterburg bei Bischofsheim v. d. Rhön.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besaßen und 1231 seinem Neffen Botho v. E. abtrat.

Zu Ostheim.

a) Acht Pfund Heller jährl. Zins, welchen 1315 Heinrich v. E. zu Lehen empfang.

b) Allodialgüter, welche 1318 der Ritter Konrad v. Eberstein mit Bewilligung seiner Frau Margaretha dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter Margaretha eintrat, übergab.

Zu Rengersbrunn, s. „Zellen“.

Neulbach, s. „Auersberg“.

Zu Berg- und Nieder-Rheinfeld.

a) Alle Güter, Höfe, Weingärten und Zehnten, welche Otto v. Pichtenstein zu Renfeld am Berge besaßen und 4. April 1402 nebst seinen Gütern zu Schomun- gen und Weingärten an der Mainleite an Hermann v. E. verkaufte.

b) Alle Güter, welche Otto v. Pichtenstein und Hans Küchenmeister zu Nieder-Rheinfeld besaßen und die 7. Januar 1405 Hermann v. E. nebst 7 zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegenen Aekern Weinberge vom Bischof Friedrich von Eichstädt zu Lehen empfang.

Nach Hermann's v. Eberstein Tode empfing sein Bruder Eberhard (als der älteste) „ime und seinen Brüdern etlich vil lehen zu Rainfeld“. Und nach erfolgter brüderlicher Theilung empfing „Karel von Eberstein vil lehen zu und umb Rainfeld, so vormalß Ott von Pichtenstein und Hannsen Küchenmeister gewest“.

c) Lehengüter zu Nieder-Rheinfeld, welche Karl v. Eberstein von Georg Truchseß von Ermershausen erkaufte, „darauf hat er seiner Hausfrau Margaretha Zollnerin 1000 fl. verweist 1430“.

Zu Roth unter Hildenberg.

Zwei Hufen, welche jährl. 30 Schillinge Heller zinsten. Ritter Konrad von E. erhielt dieselben 21. Juni 1329 tauschweise vom Kloster Wechterswinkel und verkaufte sie wieder für 15 lb. Heller an dasselbe Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf 4 Jahr (s. „Unter-Elzbach“).

Zu Salz bei Neustadt.

Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst besaßen und 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. am kais. Landgerichte erklagte, die Eberhard's Urenkel Georg der Ältere v. E. zu Binolfs aber vor 1550 verkaufte.

Zu Salzburg.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besaßen und 1231 seinem Neffen Volger v. E. abtrat.

Schaden,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Die v. E. hatten einen Hof zum Schaden, welchen sie aber versetzten. Am 28. Januar 1520 gab Georg v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön seinem Vetter Mangold v. E. zum Brandenstein Vollmacht, seinen vom Stifte Würzburg zu Lehn rührenden, unter dem Auersberge zum Hilters gelegenen Hof, auch einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von Jörgen v. E., seinem Vater, Eberhard v. Lutter für 200 Gulden rhn. auf Wiederkauf verkauft worden waren, von den Erben Eberhard's v. Lutter für 200 Gulden rhn. wieder einzulösen. — Den 10. April 1521 verzichtete Mangold v. E. gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, daß, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Gladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

Zu Schonungen.

Alle Güter, welche Otto v. Pichtenstein daselbst besaßen und 4. April 1402 an Hermann v. E. käuflich abtrat. — 2 Höfe und 7 Güter zu S. übergab Hermann v. E. dem Stifte Würzburg zum Eigenthum und empfing sie 4. Januar 1407 als Mannlehen „zu dem Hwß vnd Sloß“ Marktsteinach zurück. — 1446 Juni 29., s. „Beyern“.

Seiferts, s. „Auersberg“.

Simmershausen, s. „Auersberg“.

Daselbst besaß Georg v. E. zu Mühlfeld 14 Güter, von denen er 13, die frei eigen waren, an Eberhard v. Lutter versetzte (s. „Hilders“).

Zu Schnackenwerde, s. „Ettleben“.

Zu Stetten.

a) 30 Malter Gerstengült, welche Ritter Konrad v. E. von Marquard v. Sichtenberg kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Der Zehnt, welchen der Älteste v. E. von dem Grafen von Henneberg zu Lehen trug. 1468 besaß die eine Hälfte desselben Hermann v. E. und die andere Hälfte Philipp. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie hatten Hermann's Enkel, die Gebrüder Kilian und Georg der Ältere v. E., diesen Zehnt ganz inne.

c) Ein Heufeldgut „auff der Rhon hynder Hyllenburgt gelegen“, welches von Georg dem Ältern v. E. zu Ginolfs zu Lehen gieng.

Zu Strahlungen.

a) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

b) Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst und zu Salz hinterlassen und welche 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. durch das Landgericht des Herzogthums Franken zuerkannt wurden. Eberhard erhielt diese Güter — nämlich den Klosterhof, 2 Hoffstätten und 3 Weingärten — von dem Kloster Bildhausen 11. Juli 1445 und 15. April 1450 zu Mannlehen. Darauf wurde Eberhard's Sohn Hermann 10. Nov. 1452 u. 11. Januar 1472, und nach diesem dessen Sohn Jorg 25. Jan. 1484 u. 21. Febr. 1489 damit beliehen. Letzterer verkaufte diesen Hof nebst Zubehör 10. Sept. 1489 an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahr vor, auch sollten er oder seine Erben den Hof bis dahin in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen. Georg's zweiter Sohn Georg der Ältere zu Ginolfs verkaufte den Hof vor 1540.

Zu Sulzfeld.

Güter, welche Wigloß Geißler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragen und Dorothea geb. v. Bibra mit Einwilligung ihrer Söhne Kilian und Georg v. Eberstein verkaufte. Letztere, denen Graf Wilhelm 21. März 1497 nach ihrer Mutter und Geißler's Tode 200 fl. Kapital oder 10 fl. jährl. Zinsen darauf bekannt hatte, verzichteten 17. Jan. 1509 auf diese ihre Ansprüche.

Zu Sundheim vor der Rhön.

a) Ein Vorwerk, welches 25. Mai 1373 Heinrich v. Steinau mit Wissen seines Sohnes Hermann „hern henrich von ebersteyn“, der mit seiner Tochter Felice vermählt war, verkaufte und welches ein fuldisches Lehen war. b) Ein Hof, welchen 6. Juli 1413 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von Konrad v. Gerisheim kauften und welcher damals ein mainzisches Lehen war. Konrad führte den ebengenannten Eberhard vor den Bischof von Mainz und bat, den Hof Eberhard und dessen Brüdern zu leihen. — Bei der brüderl. Theilung fiel dieser Hof Mangolden zu, dessen Sohn Philipp auch 7. Januar 1470 einen Hof „zu Suntheym vor der Rhone zc. oben im dorffe by dem thore geyn hildenbergt warts gelegen“ von dem Grafen Otto von Henneberg zu Mannlehen erhielt. Als Mangold's Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, erbten den Sundheimer Hof die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg der Ältere zu Ginolfs. Letzterer mußte seine Hälfte an seinen Bruder abtreten. Laut eines noch vorhandenen Lehenbriefs verließ auch Kilian 1555 die Hälfte dieses Hofes allein an Hans Weyter und dessen Frau Elisabeth. Nach Kilian's Tode wurde dieser Hof auf seine Brudersöhne Wolf Dietrich und Georg Sittig zu Ginolfs verfällt. Beide Brüder Wolf und Georg verließen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn; der Lehenbrief für sie wurde

jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römheld auf Absterben ihres Onkels ausgefertigt. Als auch Wolf Dietrich ohne Leibeserben starb, erhielt sein Bruder Georg Sittig allein diesen Hof zu Mannlehen, und zwar 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Casimir und Johann Ernst Herzögen zu Sachsen und 9. Mai 1598 von dem Herzog Johann Ernst, dem der Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war. Nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode wurde dieser Hof eingezogen. Der Herzog Johann Ernst verlehnte dem Eitel Heinrich v. Stein zu Altenstein am 2. Juli 1636 den Ebersteinischen Erbzins zu Sondheim vor der Rhön als ein ihm heimgefallenes Mannlehen. Dieser Hof gab jährl. 16 Fladunger (oder 3 Erfurter) Malter Korn und ebenso viel Hafer von 85 Aekern Aertland, 11 Aekern Wiesen und 4 Aekern Krautland; ferner 2 fl. 12 gr. 1 a. s Geld-Erbzins von 4 Wohnhäusern und Hofraitthen beim Oberthor nebst dazu gehörigen Gärten und Krautländern; auch „war man der Azung uff dem Ebersteinischen Haus über solcher Zinßeinnahm berechtiget“.

Thaiden, f. „Auersberg“.

Zu Unter-Eltsch (Nieder-Eltsch).

a) Sechs Lehen zu Eltsch, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing. b) Drei Pfund Heller Jahr-Rente zu Nieder-Eltsch, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Burglehen empfing. Ritter Konrad v. Eberstein und seine Frau Margaretha hatten diese Güter nebst einigen andern vom Stifte Würzburg zu Burglehn; sie gaben aber dieselben dem Propste, der Abtissin und dem ganzen Konvente des Klosters Wechterswinkel gegen zwei Hufen in Rode unter Hildenburg in Tausch, für deren Ersatz sie aber das Gefälle ihres Allodialgutes zu Nordheim bei Lichtenberg dem Stifte Würzburg zu Burglehn auftragen mußten. Die beiden eingetauschten Hufen zu Rode verkauften sie 1329 dem genannten Kloster, behielten sich aber das Wiederkaufsrecht auf 4 Jahre vor.

Zu Urspringen.

Zwei Güter, eins zu „Vach“ (ist ein Berg) und eins zu „whermers“. Auf beiden Gütern hatten die v. E. auch Azung und Lager.

Zu Waldsachsen.

a) Ein Drittel des Zehnten, f. „Marktst.“. — 1444 u. 1452, f. Grensingsh.“. b) Alle Rechte, welche das Domkapitel zu Würzburg an dem Dorfe W. bei Marktsteinach gehabt. Am 31. Mai 1436 stellten Eberhard v. Eberstein und dessen Söhne Jörg und Hermann einen Revers darüber aus, daß ihnen der Dechant Mertem Truchseß und das Kapitel des Stifts Würzburg für die 500 Gulden, welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard v. Eberstein schuldig war, und für die von letzterem dem Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domkapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, daß sie alles nutzen sollen, solange noch einer von ihnen am Leben sei.

Zu Weisbach.

Ein Hof, welchen die Ebersteine der Ginolf'schen Linie in W. aufbauten, nachdem Gräfenhain abgebrannt war. Derselbe zinst jährlich 5 Pfd., 2½ Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Mezen Erbsen und wurde 4. Januar 1606 an den Bischof Julius verkauft (f. „Gräfenhain“). Leichensteine und die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweisen, daß in Ginolf's gestorben sind und in Weisbach begraben liegen: Wolf Dietrich († 20. Januar 1585) und Georg Sittig v. E. († 2. Nov. 1600), wie auch zwei ihrer Schwestern.

Am 4. Febr. 1542 ordnete Georg der Ältere v. E. zu Sinolfs von neuem an, daß jeder Pfarrer zu Weisbach in der dortigen Kirche alle Sonntage des ganzen Geschlechts v. E. mit einem gemeinen Gebete gedenken und alle Goldfasten dasselbe Geschlecht begehen, auch die Kirchweih zu Gräfenhain alle Jahre feiern sollte.

Jetzt wird in der Kirche zu W. für die Familie v. E. jährlich noch sechs Mal (an den 4 Quartal-Sonntagen, am Kirchweih- und Karfreitage) mit der ganzen Gemeinde laut gebetet. Die Formel der Verkündigung lautet: „Lasset uns beten drei Vaterunser und drei Ave Maria für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein.“ Dafür hat der Pfarrer jährl. 6 Mezen Korn als Gültgefälle von den früher Eberstein'schen Untertanen zu W. zu erheben, wie dies auch in dem dortigen Pfarrbuche, welches 1566 anfängt, von dem damaligen Pfarrer eingeschrieben ist. Ein Brief des Herrn Pfarrers zu Weisbach vom 10. März 1865 an Louis Ferdinand Frhrn. v. Eberstein (damals in Sondershausen) enthält folgende Stelle:

Nöge der gütige Gott in Ansehung des Gebetes, das wir an den 4 Quartalsonntagen, am Kirchweihfeste und Charfreitage mit der ausdrücklichen Bemerkung: „Lasset uns beten für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein“ verrichten, allen Gliedern dieser 2c. Familie, und ganz besonders Euren Hochgebornen Gnaden eine kräftige Gesundheit, reichlichen Segen zum ferneren Blühen der Familie und seine göttlichen Gnaden zum Heile der Seele mildest verleihen!

Adam Joseph Weber, Pfarrer zu Weisbach.

Weisbach, 10. März 1865.

Zu Werde, s. „Marktst.“.

Widers, s. „Auersberg“.

Zu Wittichhausen.

Der Zehnt, mit welchem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. 7. Mai 1419, am 30. Aug. 1443 aber nur Eberhard vom Stifte Würzburg beliehen wurden. Des letzteren Sohn Hermann erhielt 7. Juni 1452 und 4. Okt. 1455 nur ein Drittel dieses Zehnten zu Lehen.

Zu Wollbach zw. Neustadt u. Melrichsstadt.

a) Ein Theil des Zehnten, welchen 1285 Botho v. E. mit Einwilligung seiner Erben: Heinrich, Botho und Hermann, und mit lehenherrl. Konsens des Bischofs Berthold von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel pro remedio animae suae übergab.

b) 8 Morgen Weinberge und ein Hof mit Äckern, Wiesen und Zubehör, welche Stücke 1315 Ritter Heinrich und 1317 Ritter Konrad v. E. von dem Stifte Würzburg zu Lehen empfangen.

Zu Wülfershausen.

60 Zinshühner jährl., welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

Wüsten-Sachsen, s. „Auersberg“.

IV. Im Markgräflich Brandenburg-Culmbach'schen.

Das halbe Schloß Grassults

und Behausung mit seinen Zugehörungen des Dorfes, Marktes und der Äcker, welches Lorenz von Eberstein von Hans von Tann kaufte und 21. Dez. 1463 von dem Abt Eberhard auf dem Münchberge zu Mannlehen empfing.

Das Schloß Rabenstein,

welches 10. Januar 1432 der Markgraf Friedrich dem Ritter Gerlach v. Eberstein wegen getreuer und unverdroffener Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken dergestalt verschrub, daß Gerlach das genannte Schloß, welches damals Ritter Konrad v. Ruffeß inne hatte, „in leipdingsweise vnd auf seinem leibe, sein lebtage“ nach Konrad's v. Ruffeß Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

V. Im Markgräflich Brandenburg-Ansbach'schen.

Das Schloß Lichtenau,

welches 22. Juni 1450 Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Ritter Gerlach von Eberstein, seinem Rathe, für genommene Kriegschäden auf ein Jahr überließ.

Das Schloß Sachsen

nebst Zubehör und zwei „Selden-Gütlein“, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und einer Mühle zu Sachsen, welches alles Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein 8. Juni 1464 von dem Markgrafen Albrecht zu Mannlehen empfangen.

VI. Im Stifte Hersfeld.

Zu Neuwallenstein, später Neuenstein genannt,

Ein Viertel des Schlosses, welches Else geb. v. Wallenstein ihrem Gemahl Philipp v. E. als Heirathsgut zubrachte und mit ihrem Gatten 1504 an Kurd v. Wallenstein verkaufte.

VII. Im Herzogthum Sachsen-Coburg.

Zu Reischendorf.

1484 wurden Albrecht und Karl v. Koburg mit Gütern vor der Stadt Koburg und zu Reischendorf mit einem Höflein zu Neuseß, „die sie Asmus v. Eberstein abgekauft“, und vom Herzoge Wilhelm zu Lehn hergebracht, beliehen.

VIII. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Zu Dornburg.

a) Ein freier „Satilhof“ mit $2\frac{1}{2}$ Hufe Artland, 4 Weinbergen, dem achten Theil der Früchte am Dornberge, 22 Acker Holz auf dem Forste, einem Fleck Wiesen unter der Burg und Erbzinsen nebst zugehörigen Erbzinsen zu Wormstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Reßnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschroda, Dorndorf und Priesnitz, auch den Erbgerichten auf ihren Gütern in den Dörfern Dorndorf, Raschhausen, Reßnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg. b) Ein „friher kreßschmar“. c) Das Amt.

Nachdem Heinrich seinen Antheil an Marktsteinach an seine in Franken verbliebenen Vettern, die Gebrüder Asmus, Wilhelm und Peter, abgetreten hatte, machte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt sesshaft.

Zu Dornburg war noch wenige Jahre vor Heinrich's Übersiedelung nach Sachsen angeessen Konrad v. Thüna, welcher von dem Herzoge Wilhelm 29. Sept. 1449 zu Mannlehn empfing:

a) zu Dornburg: den Siedelhof mit Garten und einer Heuschene, $5\frac{1}{2}$ Hufe Land Artacker, 3 Wiesen (2 unter Steudnitz, wo der Bach in die Saale fällt, 1 bei Ober-Steudnitz), ca. 20 Acker Weingarten (theils bei Dornburg, theils bei Jena gelegen), 3 Fleck Holz (das Bramenthal, Heinrichsthal und Thumenthal) und Erbzinsen;

- b) zu Zimmern: einen freien Hof mit Acker, Wiese und Holz, $\frac{1}{4}$ an dem schoßhaftigen Gute, $\frac{1}{4}$ am Lehenpferde, $\frac{1}{4}$ am Backofen, $\frac{1}{4}$ am Geschoße, $\frac{1}{4}$ der Gerichte und Erbzinsen;
- c) zu Dorndorf, Raschhausen, Kefnitz, Wilsdorf, Obern-Trebra, Wormstedt, Werchhausen und Heroldsrode Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: Backofen, Keltern, Ober- und Untergerichte und Erbzinsen.
Konrad's Söhne Rudolf und Friedrich nahmen nach ihres Vaters Tode eine brüderliche Erbtheilung vor. Dabei erhielt

I) Rudolf v. Thüna:

- a) zu Dornburg: Die Hälfte an dem freien Hofe mit der Behausung und Garten, $2\frac{1}{2}$ Hufe Land, eine Wiese unter Steudnitz, 8 Acker Weingarten (den Anger, im Elmenthale, bei der Warte zu Dornburg und den Burgstadel), 2 Fleck Holz (das Bramenthal am Forste und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Kefnitz, Hirschroda, Wilsdorf, Eckelstedt, Werchhausen, Raschhausen, Dorndorf, Steudnitz und Trebra Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

II) Friedrich v. Thüna:

- a) zu Dornburg: die Hälfte an dem freien Hofe mit dem Vorwerke, Heuscheune und Garten davor, $2\frac{3}{4}$ Hufen Land, 2 Wiesen (unter der Burg und am Stiege diesseit des Steudnitzer Baches), 3 Weingärten (Hogenberg, Czazernen und im Elmenthale) und $\frac{1}{8}$ des Weingartens Thurnberg, 4 Fleck Holz (im Breamenthal, auf dem Thumenthale, am Schönsberge und im Heinrichsthale) und Erbzinsen;
- b) zu Zimmern: die Hälfte der väterl. Güter;
- c) zu Hayne, Steudnitz, Kefnitz, Neuenstedt, Oberndorf, Wilsdorf, Wormstedt, Golmsdorf, Raschhausen und Dorndorf Erbzinsen;
- d) zu Merkewitz: die Hälfte des väterl. Besitzes.

Friedrich v. Thüna verkaufte seinen Antheil mit Ausnahme seiner Lehne zu Merkewitz an Heinrich v. Eberstein, und Rudolf v. Thüna den seinigen an seinen Schwiegerjohn Rudolf v. Wasdorf, der nach Heinrich's v. Eberstein 1487 erfolgtem Tode von dessen Söhnen: Hans, Simon, Karl und Philipp auch deren (d. i. Friedrich's v. Thüna gewesenen) Antheil und das Kretschmargut zu Dornburg hinzu kaufte, und also auf diese Weise alle Güter wieder vereinigte, welche vormals Konrad v. Thüna besaßen.

Außer den aufgeführten Grundstücken und Zinsen zu Dornburg nebst Zubehör erwarb Heinrich noch a) zu Dornburg: eine freie Schenkstatt oder Kretschmar; b) zu Zimmern: eine halbe freie Hofstatt und eine freie Hufe Artland von Friedrich v. Thüna;

ferner c) zu Flurstedt: 2 freie Siedelhöfe nebst Zubehör, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Backofen, Fischwasser auf der Alm, Erbzinsen und 2 Weinberge;

endlich d) zu Eckartsberga: einen bei dem Geleitsamte daselbst zu erhebenden jährl. Zins von 70 Gulden, welchen er für 700 Gulden von Friedrich v. Thüna, dem derselbe von dem Herzoge Wilhelm pfandweise verschrieben war, kaufte.

Heinrich wurde mit seinen neuerworbenen Gütern zu Dornburg, Zimmern und Flurstedt 1453 und 1456 von dem Herzoge Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen. Im Jahre 1460 gab er mit Konsens Herzogs Wilhelm seiner Frau auf das Kretschmargut zu Dornburg Leibzucht.

Am 24. März 1461 erhielt Heinrich von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn: einen freien Siedelhof, $2\frac{1}{2}$ Hufe Land und Weinberge, auch 22 Acker Holz zu Dornburg, ferner eine Hufe Land, $\frac{1}{8}$ an dem Gerichte und an dem Backofen zu Zimmern außer den Erbzinsen und Zugehörungen „wie Friedrich Thun, dem er die abgekauft“, inne gehabt.

Am 12. August 1468 schloß Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich v. C. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen v. C. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben außerdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzuzahlen versprach:

Heinrich sollte in dem Amte an seiner Kost „auf den Bescheid“ haben und halten sich selbdrutte Personen, sin Wib selbfünfte, 1 Schreiber, der dem Herzoge zustand, 1 Landknecht, der Richter mit war, 1 Kellner, 1 Koch, 2 Weinknechte, 1 Wasserführer, 3 Viehmehde, 1 Thorwärter auf der Burg und 1 in der Stadt und 1 Präbende, das also zusammen 21 Personen ausmachten, dazu 2 reißige Pferde, 4 Wagenpferde, 1 Wasserpferd und des Landknechts Pferd.

Dann sollte Heinrich jedes Jahr an 3 Frohntagen 44 Menschen zu 22 Pflügen speisen, was zusammen 132 Personen waren, die auf einmal gespeist werden mußten, außer diesen aber auch noch die Holz-, Heu- und andere Frohner.

Zu solcher „Haltung des Boyts“ und obgedachter Personen sollte des Herzogs Schreiber Heinrichen jedes Jahr „zu Bescheide“ reichen und verabsolgen lassen 20 Erfurter Malter Korn und das Brod von den 6 Backhäusern; dann in den Keller: 12 Erfurter Malter Gerste, 6 Erfurter Malter Hopfen; ferner in die Küche: 6 Kühe oder 12 Gulden dafür, 10 Schöpfe in der Pflege zu Zins, 14 Lammesbäuche Zinse, 3 Gänse von den 17 Zinsgänsen, 1 Schock Hühner von den Zinshühnern, 3 Dienstfische alle Wochen, in der Pflege 4 Schock Halbfische, eine Klepen Stockfische, Mufe genannt, von 500, 1 Stück Salz zu Zinse, $\frac{1}{4}$ Hauf Zinse, $\frac{1}{2}$ Kloben Flachß, 2 Becher $2\frac{1}{2}$ Maß Mohn Zinse.

Hierzu sollte der Schreiber noch geben jährlich 3 Scheffel Rübsamen zu „Oley“, 3 Scheffel Erbsen und einen Garten zu Kraut.

Heinrich sollte auch die Eier von den Hühnern im Vorwerke erhalten und 3 Schock 45 Eier Zinse, $2\frac{1}{4}$ Stein Unfled Zinse zu „Geluchte“, $6\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Wachs Zinse in die Kapelle.

Auch sollte der Schreiber Heinrichen für seine 2 Pferde und die 4 Wagenpferde zu vollem Futter 60 Erfurter Malter Hafer, für des Landknechts und das Wasserpferd, auf welchem der Schreiber reiten sollte, zu halbem Futter 10 Erfurter Malter Hafer jährlich und Heu und Stroh aus dem Vorwerke nach Bedarf geben.

Ferner sollte der Boyt die Melkekühe und alles Rindvieh in dem Vorwerke die 7 Jahre aus, und Stroh, Spreu und Heu aus dem Vorwerke für das Vieh vom Schreiber erhalten und sollte die Nutzung davon ziehen; wohingegen er aber keine Butter oder Käse in die Küche bekam.

An Rindvieh war vorhanden: 5 Melkekühe, 3 zweijährige Farren, 6 jährige Kälber, halb Farren und halb Kälber.

Ueberdies sollte Heinrich alle Schweine im Vorwerke die 7 Jahre über zu seinem Nutzen behalten, weshalb er aber auch kein Bachen oder Brühschwein für die Küche zu fordern hatte.

An Schweinen waren da: 2 Tocken, überjährig, 1 Eber auch überjährig, 16 große verschnittene Schweine, älter als jährig, 16 mittelmäßige Schweine, $\frac{3}{4}$ Jahr alt, 14 halbjährige Schweine und 15 Speneschweine.

Ferner war ausbedungen, daß des Herzogs Schreiber zu Dornburg mit allen Nuzungen, Renten, Gerichtsfällen und allen Sachen über die gemeldten 100 Gulden und über den dem Boyte zu reichenden Bescheid dem Herzoge zu gewarten verpflichtet sein sollte, des Herzogs Gefinde aber sollte er auslohnem.

Der Boyte sollte auch von des Herzogs wegen dessen „arme Leute in der Pflege und die Gerichte vertheidigen und bei den Richtungen sein“.

Die Schäferei endlich sollte dem Herzoge allein zustehen zu Gewinn und Verlust und von dem Schreiber verweist und mit dem andern dem Herzoge jährlich berechnet werden.

Am 9. Mai 1484 kamen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüder, mit Rudolphen v. Waszdorf und Heinrichen v. Eberstein dahin überein, daß sie und ihre Erben hinsfür den Bockofen zu Zimmern ganz und gar, auch das Obergericht auf ihren Gütern zu Raschhausen, Dorndorf und auf dem Acker vor Dornburg gelegen innehaben und behalten, dagegen der v. Waszdorf und der v. Eberstein, auch ihre Leibes-Lehnserben das Lehnspferd auf der Dorfschaft Zimmern, daran sie vormals einen vierten Theil gehabt, gar und ganz, dazu das Erbgericht auf allen ihren Gütern zu Raschhausen, Dorndorf, Wilsdorf, Kofnitz und ihrem Acker vor Dornburg innehaben und behalten sollen. Zeugen: Hugolt v. Sliniz, Obermarschall und Dr. Joh. Beck.

Am 3. Mai 1488 erhielten die Gebrüder Hans, Simon, Karl und Philipp v. Eberstein von dem Herzoge Albrecht von Sachsen zu rechtem gesamnten Lehn:

zu **Dornburg**: einen freien Satilhof, eine Scheune und einen Garten davor mit ihrem Umfange und Erbzinsen, 2 $\frac{1}{2}$ Hufe Land an Artacker, 3 Weinberge und $\frac{1}{8}$ der Früchte am Tarenberge, alle vor Dornburg gelegen, 22 Acker Holz auf dem Forste, ein Wiesenfleck unter der Burg;

zu **Zimmern**: $\frac{1}{8}$ der Gerichte im Dorfe und die Hälfte am Lehnspferde mit den besessenen Männern und Erbzinsen;

zu **Wurmstedt, Oberndorf, Studnitz, Golmsdorf, Kosenitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschrode, Dorndorf und Priesnitz** Erbzinsen;

in den Dörfern **Dorndorf, Raschhausen, Kosenitz, Wilsdorf** und auf dem Acker vor der Stadt **Dornburg** auf ihren Gütern Erbgerichte;

zu **Flurstedt**: 2 freie Satilhöfe mit Scheunen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, 60 Acker Weide und Wiesen, Erbzinsen, einen Bockofen, ein Fischwasser auf der Elm und 2 Weinberge an dem Steingraben;

zu **Ober-Tebra, Widerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach** und **Herressen** Erbzinsen.

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, „inmaßen **Heinrich** v. Eberstein, ihr **Vater**, die vormals“ von dem Herzoge **Wilhelm** († 1482 zu Weimar) hernach von dem Kurfürsten **Ernst** († 1486) und dessen Bruder Herzog **Albrecht** zu Lehn empfangen, welchen letzteren die oben aufgeführten Lehnsgüter in brüderlicher Erbtheilung (26. Aug. 1485) zugefallen waren. Zeugen: die Ritter **Jörg** v. **Schleinitz** und **Dietric** v. **Harras** und der Kanzler **Dr. Johann** **Croft**. Act. **Pipzck**.

Gleich nach seines Vaters Tode verkaufte **Hans**, der älteste der oben genannten Gebrüder von **Eberstein**, die halbe freie Hoffstätte und die freie Hufe Artland zu **Zimmern** an **Rudolf** v. **Waszdorf**, welcher auch 3. Mai 1488 diese Stücke „inmaßen wie die v. **Thun** und **Heinz** v. **Ebirstein** die vorzeiten innegehabt“, von dem Herzoge **Albrecht** zu Mannlehen empfing.

Am 26. Febr. 1490 verkaufte **Hans** v. **Eberstein** für sich und seine Brüder **Simon**, **Karl** und **Philipp** ihre Besitzungen zu **Dornburg** und **Zimmern**, und ihre Gefälle in **Wurmstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kosenitz**,

Wilsdorf, Naustedt, Hirschrode, Dorndorf, Briesnitz und Raschhausen, außerdem auch ihren freien Kreisshmar zu Dornburg an Rudolf v. Waszdorf, welcher 2. März 1490 auch alle diese Güter und Gefälle mit Ausnahme des Kreisshmars im Auftrage des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog Georg zu Mannlehn erhielt. Zeugen: Ritter Dietrich v. Schönberg, Hofmeister, Dr. Johann Erolt, Kanzler, Dietrich v. Schleinitz, Georg v. Wiltitz, Ritter, Ulrich v. Wolffersdorff, Domdechant, Dr. Sigmund Pflug, Domherr zu Meissen, Friedrich v. Witsleben und der Untermarschall Sigmund v. Maltitz.

Am 15. Okt. 1491 empfing Rudolf v. Waszdorf auch die Schenkstatt oder Kreisshmar zu Dornburg, „etwan Heinrichen v. Eberstein und seiner Erben gewest“, von dem Herzoge Georg zu Sachsen zu Mannlehen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich genantter Waszdorf mit dieser Beleihung „gar nichts behelfen“ sollte, im Fall der Nachweis geführt würde, daß der Herzog Wilhelm „solchen Kreisshmar mit seiner Freiheit Heinrichen v. Eberstein und seinem Weibe allein zu ihren Leiben und nicht erblichen geliehen.“

Zu Eckartsberga.

Ein bei dem Gleitsamte zu E. zu erhebender jährlicher Zins von 70 fl., welchen Heinrich v. E. für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe pfandweise verschrieben war, kaufte und welchen der Herzog Wilhelm 12. Aug. 1468 dadurch wieder ablöste, daß er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben Jahre unberechnet einräumte und ihm außerdem noch in jedem Jahre 100 fl. zurückzahlte.

Zu Flurstedt bei Apolda.

a) Zwei freie Satelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Erbzinsen, Backofen, Fischwasser auf der Alm und 2 Weinbergen am Steingraben nebst zugehörigen Erbzinsen zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstadt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen, womit Heinrich v. E. 1456 von dem Herzog Wilhelm und 1483 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen wurde. Am 3. Mai 1488 erhielten die genannten Güter Heinrich's v. E. vier Söhne Hans, Simon, Karl und Philipp vom Herzog Albrecht zu Lehen.

Heinrich's Söhne hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehnsgüter zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf v. Waszdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten. Daher erhielten nach Herzogs Albrecht Tode († 1500) von dessen Sohne Herzog Georg zu Sachsen die damals noch lebenden Gebrüder Hans, Simon und Philipp v. Eberstein am 4. Okt. 1501 zu rechtem gesamten Mannlehen nur

zu Flurstedt: zwei freie „Satelhöfe“ mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Land an Artacker, bei 60 Acker Weiden und Wiesen ungefähr und Erbzinsen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Almenau und 2 Weinberge am Steingraben;

zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen Erbzinsen

mit allen ihren Rechten, Freiheiten, Würden, in allermaßen sie solche Güter vormals von Herzog Georgs Vater, Herzog Albrecht, zu Lehn hergebracht und nun kraft eines zwischen den Gebrüdern Georg und Heinrich, Herzögen zu Sachsen, ersterem mit der Lehnsfolge zugefallen waren.

b) Drei Viertel Hufen Land, welche die Gebrüder Hans und Philipp v. E. nebst 2 Hufen Land und einem Weingarten zu Ober-Trebra von dem Ritter Volkmar Koller kauften und 28. Januar 1516 von dem Herzog Johann zu Lehen empfangen.

Auf Bitten der Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein wurden auch „sämtlich mit ihnen belehnt“ ihre Vettern **Kilian** und **Georg**, Gebrüder, und **Philipp** und **Mangold**, Gebrüder v. Eberstein, und zwar dergestalt, daß, im Fall Hans und Philipp ohne männliche Lehnserben stürben, obige Güter zuvörderst auf Kilian und Georg und deren Leibslehnerben und nach deren Aussterben erst auf Philipp und Mangold und ihre Erben fallen sollten. Zeugen: Heinrich v. Ende, Ritter, und Friedrich v. Thun, Hauptmann zu Weimar. Act. Weimar.

Zu Ober-Trebra.

- a) Zwei Hufen Land und ein Weingarten, s. Flurstedt.
- b) Eine halbe Mühle nebst angrenzender Baustatt und Garten, 2 Hufen 8 Acker Artland und Erbzinsen, womit 1. Aug. 1516 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian, Georg, Philipp und Mangold v. E. als Mitbelehnte vom Abte Johann zur Pforte belehen wurden.

Zu Zimmern.

a) Eine halbe freie Hofstätte und eine freie Hufe Artland, welche von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehn rührende Stücke vormals Friedrich Thun besaßen. Heinrich v. Eberstein überließ dieselben für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Markgraf zu rechtem freiem Erbzinsgute, jedoch unter Vorbehalt der gebührenden Frohne auch der Erblehen und der Oberlehns herrlichkeit Seitens des Herzogs Wilhelm und unter der Bedingung, daß ihm, Heinrichen, und seinen Leibs-Lehnerben jährlich 1 Erfurter Malter Hafer zu Zins daraus entrichtet werden mußte. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm am 9. April 1463 seinen lehns herrlichen Konsens. Heinrich's Sohn Hans verkaufte diese Stücke an Rudolf v. Wazdorf, der 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht belehen wurde.

b) Ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde, die Hälfte des Lehenpferdes und Erbzinsen. Das halbe Lehenpferd hatte Heinrich v. E. vom Herzog Albrecht gegen Abtretung des ihm zustehenden Drittels des Backofens zu Zimmern erhalten (s. Dornburg).

Die ihre Brüder Karl und Simon überlebenden Hans und Philipp v. Eberstein blieben angezessen im Weimariſchen bis etwa zum Jahre 1528. Nachdem sie ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich verkauft hatten, siedelten sie in den untern Theil der Goldenen Aue im Anstrutthale über. Hier in dem zur gräflich-mansfeldischen Herrschaft Heldringen gehörenden Marktflecken Gehofen erwarben sie den zuletzt der Familie v. Harras gehörig gewesenen Haupt-Rittersitz und außerdem noch den von der Familie v. Hacke gegründeten ritterbürtigen freien Siedelhof, indem ihnen zugleich die obere und niedere Gerichtsbarkeit von den Grafen v. Mansfeld übertragen wurde.

Am 18. Mai 1531 belieh Herzog Georg von Sachsen den Volkmar Tanigel und dessen Sohn Heinrich mit den von ihm lehrührigen beiden freien Siedelhöfen zu Flurstedt nebst Zubehör und dem Zehnten zu Flurstedt, „wie den Niklas Sonntag und seine Vorfahren zu den Lehen des Heil. Kreuzes zu Dornburg gebraucht und gegen etliche Zinsen mit Verwilligung des Sieglers zu Erfurt abgetreten, in aller Maßen solche Güter Hans und Philipp v. Eberstein gehabt, bemeldeten Thonigeln verkauft und aufgelassen“, zu Mannlehn; auch wurden „sämtlich mit ihnen“ die Gebrüder Hans, Wolf und Bastian Tanigel belehen. Zeugen: Simon Pistoris Doktor, Melchior v. Kutzleben, Amtmann zu Sangerhausen, Ernst v. Miltiz, Marschall. Act. Quedlinburg.

Und am 6. Okt. 1531 verließ Kurfürst Johann von Sachsen dem Volkmar Daniel die von ihm lehrnührigen Güter zu Ober-Trebra und Flurstedt, „alles von Hansen und Philippen v. Eberstein Gebrüdere erkaufte“, welche die aufgelassen und zuvor von ihm und dem Kurfürsten Friedrich, seinem Bruder, zu Mannlehn gehabt. Zeugen: Hans v. Dolz, Christian Baier, Dietrich v. Storschedel, Hofmarschall. Act. Weimar.

Die Gehofen'schen Ebersteine besaßen im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

Zu Ettersburg.

Ein Gut, welches Wolf Dietrich v. E. († 19. März 1627 zu Ettersburg) 1621 von Hans Leudolf Worm (Wurmb) zu Heichelheim kaufte und auf seine Witve und seine Töchter Sophia und Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) vererbte. Die Witve v. E. verkaufte ihren Antheil (Haus, Hof, Garten, 43 $\frac{1}{2}$ Acker Land und 3 $\frac{1}{2}$ Acker Holz, welches alles Klosterlehen war) an ihren Schwiegerohn Hans Ernst v. E., erbte jedoch den Antheil ihrer um d. J. 1651 † Tochter Sophia wieder, als Haus, Hof, Scheunen, Ställe, Gärten, ungefähr 6 Acker Holz im Ettersberge und 41 $\frac{3}{4}$ Acker Artfeld, welches alles neben dem Gute ihres Schwiegerohnes an der fürstl. Schäferei gelegen war. Einen Theil dieses Gutes hatte also dem Hans Ernst v. E. seine erste Frau als Heirathsgut zugebracht, den andern Theil aber hatte er von seiner Schwiegermutter noch dazu gekauft. Sein Gut bestand nun aus Haus, Hof, Scheunen und Ställen, drei Gärten und 3 Hufen Land (2 freie und 1 Bauernhufe). Gegen dies Gut tauschte Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 von dem Herzog Wilhelm das Bünau'sche Rittergut zu Groß-Obringen ein. Am 13. Okt. 1654 trat auch Wolf Dietrich's v. E. Witve ihre Besitzungen zu Ettersburg an den Herzog Wilhelm ab und erhielt dafür einige Pertinenzien des Bünau'schen Rittergutes zu Groß-Obringen.

Zu Groß-Obringen.

a) Das Bünau'sche Ritter- und Mannlehengut, welches Hans Ernst v. E. 2. Dez. 1652 gegen sein Gut zu Ettersburg von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Dasselbe bestand aus dem adligen Hofe mit seinem Umfange und Gärtlein, 2 Teichlein im Dorfe, 60 Acker Holz im Ettersberge, 3 Hufen 9 $\frac{3}{4}$ Acker Artland, 8 $\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und Erbzinsen mit den Lehenwaren. Der Herzog versprach auch, nicht nur Hans Ernst mit diesem Gute zu beleihen, sondern auch, „seine beeden Brüdere Georg Philipp vndt Albrecht Otten von Eberstein, sambt dessen Vettern, den General Feld Marschall Leutnant Ernst Albrechten von Eberstein zu Gehofen, vndt Hanns Georgen von Eberstein Obristen Leutnant zu Oldisleben an gesambte Handt zu nehmen“.

Hans Ernst v. E. empfing am 9. Juni 1654 die Lehen über sein Gut zu Gr.-Obr. persönlich; der Lehenbrief darüber wurde ihm aber von Herzog Wilhelm erst 20. Juni 1661 ertheilt. Dies Gut wurde nach Hans Ernst's v. E. Tode auf Albrecht Hartmann v. E. auf Boigstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt, welche dasselbe 20. März 1675 zu Lehen empfingen, es aber 2. April 1680 an den Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Harras verkauften.

b) Das Bachhaus, ein Garten vor dem Dorfe, 3 Fleck Wiesen und 60 Acker, welche Stücke zu dem Bünau'schen Rittergute zu Groß-Obringen gehört hatten und welche Wolf Dietrich's v. E. Witve gegen ihr Gut zu Ettersburg 13. Okt. 1654 von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Der Herzog gab ihr außerdem noch eine Anweisung auf 200 fl., damit sie sich nach ihrem Gefallen eine Wohnung zu Groß-Obringen kaufen könnte, endlich bestimmte, daß die ihr übergebenen Stücke so lange von allen Frohnen zc. befreit sein sollten, als dieselben unzertheilt beisammen bleiben würden.

Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, k. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülow in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwitw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, daß Frau v. Hund das Backhaus zu Groß-Obringen nebst zugehörigem Garten zum voraus erhalten sollte.

Zu Oldisleben.

Ein Lehngut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitunggen mit verwandte.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehnsträger

von 1116 bis 1600.

In den bis jetzt bekanten von den Äbten von Fulda ausgestellten Urkunden kommen von der Familie Eberstein, zwar noch nicht selbst mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet, aber als die Väter von ausdrücklich dem Geschlechte zugetheilten Personen am frühesten — in den Jahren 1116 bis 1162 — die Gebrüder **Wilhard** und **Rupert** vor. Rupert war der Vater von **Wilhard** und **Herold „von Eberstein“** und sein Bruder Wilhard der Vater von **Wilhard** und **Botho „von Eberstein.“** Aus der um 1163 ausgestellten Urkunde über Ruperts letzten Willen erhellt, daß Rupert, wie auch sein Bruder Wilhard, zwar ein Ministeriale des Stifts Fulda, daß er aber außerdem noch mit freieigenen Gütern angeessen war. In dieser Urkunde wird Rupert *vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus* genannt. Da in dieser frühen Zeit der Skriallstyl noch nicht derartig schwülstig und freigebig mit Lobhudeleien war wie in den folgenden Jahrhunderten, so ist die angeführte Charakteristik ein Zeichen, daß Rupert als wirklicher Rath und Leiter der Verwaltung des Stifts bei Abt und Konvent in hohem Ansehen stand, und doch wiederum nach der andern Seite hin, daß Rupert dadurch, daß er — als freier Herr und, wie aus der Urkunde von 1186 zu erschließen ist, als nebst den anderen Verwandten Theilhaber der benachbarten Stammburg und der Stammbesitzungen — in die Ministerialität des berühmtesten Stiftes der Christenheit eintrat, durchaus keine Einbuße an seinem ritterlichen Ansehen und adligen Stande erlitten hatte.

Ruperts Söhne Wilhard und Herold treten zum ersten Male mit dem Familiennamen auf in einer von dem Abte Burchard von Fulda im Jahre 1170 ausgestellten Urkunde, betreffend die Wiedereinlösung des Gebietes Westere von dem Grafen Adalbert von Eberstein, der es von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte. Die ebenfalls zur Linie der